

Einladung

Gremium: Rat - öffentlich
Sitzungstermin: Dienstag, 12.12.2017, 17:00 Uhr
Ort, Raum: Dorfkrug Delfshausen, Delfshauser Str. 141, 26180 Rastede

Rastede, den 01.12.2017

1. An die Mitglieder des Rates der Gemeinde Rastede

Hiermit lade ich Sie zu einer Sitzung mit öffentlichen Tagesordnungspunkten ein.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- TOP 1 Eröffnung der Sitzung
- TOP 2 Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
- TOP 3 Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung vom 11.09.2017
- TOP 4 Einwohnerfragestunde
- TOP 5 Feststellungsbeschluss - Verzicht Ratsmandat / Feststellung der Ersatzperson
Vorlage: 2017/235 Berichterstatter: Bürgermeister von Essen
- TOP 6 Umbesetzung von Ausschüssen
Vorlage: 2017/243 Berichterstatter: Bürgermeister von Essen
- TOP 7 Berufung von Vertreterinnen und Vertretern in die Oldenburgische Landschaft
Vorlage: 2017/241 Berichterstatter: Bürgermeister von Essen
- TOP 8 74. Änderung des Flächennutzungsplans - Nethener Weg / Feldrosenweg
Vorlage: 2017/192 Berichterstatterin: Frau Lamers
- TOP 9 Aufstellung des Bebauungsplans 104 B - Nethener Weg / Feldrosenweg
Vorlage: 2017/193 Berichterstatterin: Frau Lamers

Beschlussvorlage

Vorlage-Nr.: 2017/235

freigegeben am **29.11.2017**

GB 2

Sachbearbeiter/in: Sabine Meyer

Datum: 23.11.2017

Feststellungsbeschluss - Verzicht Ratsmandat / Feststellung der Ersatzperson

Beratungsfolge:

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
Ö	12.12.2017	Rat

Beschlussvorschlag:

Der Rat stellt gemäß § 52 Abs. 2 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) fest, dass Herr Stefan Scheffler ordnungsgemäß seinen Mandatsverzicht auf der Grundlage des § 52 Abs. 1 Nr. 1 NKomVG erklärt hat und somit seine Mitgliedschaft im Rat endet.

Sach- und Rechtslage:

Herr Stefan Scheffler hat seine Mandatsverzicht schriftlich gegenüber dem Bürgermeister zum 11.12.2017 erklärt. Die Mitgliedschaft im Rat endet unter anderem durch Verzicht gemäß § 52 Abs. 1 Nr. 1 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG); dieser ist dem Bürgermeister schriftlich zu erklären und kann nicht widerrufen werden. Die Verzichtserklärung ist somit formgerecht erfolgt.

Sofern eine Person aus dem Rat ausscheidet, regelt § 44 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG), dass der Ratssitz nach Maßgabe des § 38 NKWG auf die nächste Ersatzperson übergeht. Herr Stefan Scheffler wurde durch Personenwahl gewählt. Gemäß § 38 Abs. 2 NKWG sind Ersatzpersonen für die durch Personenwahl gewählten Bewerberinnen und Bewerber alle nicht gewählten Bewerberinnen und Bewerber des Wahlvorschlages. Die Reihenfolge richtet sich nach der Höhe der auf sie entfallenen Stimmenzahl.

Der Niederschrift über die Sitzung des Gemeindewahlausschusses zur Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses kann entnommen werden, dass Herr Rainer Zörgiebel, Sanddornweg 15, 26180 Rastede, aufgrund der auf ihn entfallenen Stimmenzahl „Nachrücker“ ist.

Die Mitgliedschaft von Herrn Zörgiebel im Rat beginnt gemäß § 51 NKomVG frühestens mit dem Feststellungsbeschluss über den Sitzverlust von Herrn Scheffler.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine.

Anlagen:

Anlage 1 – Mandatsverzicht.

Beschlussvorlage

Vorlage-Nr.: 2017/243

freigegeben am **30.11.2017**

Stab

Sachbearbeiter/in: Kobbe, Ralf

Datum: 30.11.2017

Umbesetzung von Ausschüssen

Beratungsfolge:

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
Ö	12.12.2017	Rat

Beschlussvorschlag:

1. Herr Rainer Zörgiebel wird als Ersatz für Herr Stefan Scheffler in den Kultur- und Sportausschuss entsandt.
2. Herr Rainer Zörgiebel wird als Ersatz für Herr Stefan Scheffler in den Finanz- und Wirtschaftsausschuss entsandt.
3. Herr Rainer Zörgiebel wird als Ersatz für Herr Stefan Scheffler in den Feuerschutzausschuss entsandt.

Sach- und Rechtslage:

Die Freie Fraktion Rastede (FFR) hat gebeten, folgende Umbesetzungen in den Ratsausschüssen, bedingt durch den Mandatsverzicht von Herrn Stefan Scheffler, vorzunehmen:

a) Kultur- und Sportausschuss:

Herr Rainer Zörgiebel wird Herrn Stefan Scheffler ersetzen.

b) Finanz- und Wirtschaftsausschuss:

Herr Rainer Zörgiebel wird Herrn Stefan Scheffler ersetzen.

c) Feuerschutzausschuss

Herr Rainer Zörgiebel wird Herrn Stefan Scheffler ersetzen.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine.

Anlagen:

Mitteilung der FFR

Beschlussvorlage

Vorlage-Nr.: 2017/241

freigegeben am **29.11.2017**

Stab

Sachbearbeiter/in: Kobbe, Ralf

Datum: 28.11.2017

Berufung von Vertreterinnen und Vertretern in die Oldenburgische Landschaft

Beratungsfolge:

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
Ö	12.12.2017	Rat

Beschlussvorschlag:

Als Stellvertreterin/Stellvertreter von Herrn Dieter Ahlers in der Landschaftsversammlung der Oldenburgischen Landschaft wird Frau/Herr _____ benannt.

Sach- und Rechtslage:

Der Rat der Gemeinde Rastede hat in seiner konstituierenden Sitzung am 7. November 2016 zwei Vertreter und zwei Stellvertreter in die Landschaftsversammlung der Oldenburgischen Landschaft entsandt.

Als ein Vertreter ist Bürgermeister von Essen benannt worden. Er wird durch seinen verfassungsgemäßen Stellvertreter vertreten.

Als zweiter Vertreter wurde Herr Dieter Ahlers gewählt, seine Stellvertreterin war Frau Mareike Langhorst. Da Frau Langhorst am 11. September 2017 auf ihr Ratsmandat verzichtet hat, ist nunmehr eine/ein neue/neuer Stellvertreterin/Stellvertreter von Herrn Ahlers zu benennen.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine.

Anlagen:

Keine.

Beschlussvorlage

Vorlage-Nr.: 2017/192

freigegeben am **11.10.2017**

GB 3

Sachbearbeiter/in: Triebe, Tabea

Datum: 09.10.2017

74. Änderung des Flächennutzungsplans - Nethener Weg / Feldrosenweg

Beratungsfolge:

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
Ö	23.10.2017	Ausschuss für Bau, Planung, Umwelt und Straßen
N	07.11.2017	Verwaltungsausschuss
Ö	12.12.2017	Rat

Beschlussvorschlag:

1. Die im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) sowie der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belang gemäß § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen werden auf der Grundlage dieser Beschlussvorlage sowie der Sitzung des Ausschusses für Bau, Planung, Umwelt und Straßen vom 23.10.2017 berücksichtigt.
2. Die bisherige Beschlussfassung und Abwägung wird bestätigt.
3. Die 74. Änderung des Flächennutzungsplanes nebst Begründung und Umweltbericht wird beschlossen.

Sach- und Rechtslage:

Um der Nachfrage nach Wohnbaugrundstücken zu begegnen und den Ort Hahn-Lehmden bedarfsgerecht weiterzuentwickeln, soll die ehemalige Baumschulfläche am Nethener Weg für die Bebauung mit Einfamilienhäusern, Doppelhäusern sowie kleineren Mehrfamilienhäusern bereitgestellt werden. Hierfür ist der Flächennutzungsplan, der die Fläche derzeit noch als „Fläche für Wald“ und als „Fläche für Landwirtschaft“ darstellt, dahingehend zu ändern, dass künftig Wohnbauflächen dargestellt werden. Auf die bisherigen Beratungen wird insoweit verwiesen (siehe Vorlagen 2016/192 und 2017/117).

Im Rahmen der öffentlichen Auslegung sind keine planungsrelevanten Stellungnahmen eingegangen, die zu einer Änderung der Planung geführt hätte.

Vielmehr wurden von Bürgern auch zur 74. Flächennutzungsplanänderungen Anregungen vorgetragen, die sich inhaltlich jedoch auf die Festsetzungen des Bebauungsplans beziehen. Auf die Vorlage 2017/193 zum Bebauungsplan 104 B wird insoweit verwiesen.

Von den Trägern öffentlicher Belange wurden neben redaktionellen Hinweisen keine planungsrelevanten Anregungen vorgebracht. Daher kann nun der Feststellungsbeschluss gefasst werden.

Nähere Ausführungen werden in der Sitzung des Ausschusses für Bau, Planung, Umwelt und Straßen am 23.10.2017 durch das Planungsbüro Diekmann & Mosebach gegeben.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine.

Anlagen:

1. Planzeichnung
2. Begründung
3. Umweltbericht mit Anlagen
4. Abwägungsvorschläge

Beschlussvorlage

Vorlage-Nr.: 2017/193

freigegeben am **11.10.2017**

GB 3

Sachbearbeiter/in: Triebe, Tabea

Datum: 09.10.2017

Aufstellung des Bebauungsplans 104 B - Nethener Weg / Feldrosenweg

Beratungsfolge:

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
Ö	23.10.2017	Ausschuss für Bau, Planung, Umwelt und Straßen
N	07.11.2017	Verwaltungsausschuss
Ö	12.12.2017	Rat

Beschlussvorschlag:

1. Die im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen werden auf der Grundlage dieser Beschlussvorlage sowie der Sitzung des Ausschusses für Bau, Planung, Umwelt und Straßen am 23.10.2017 berücksichtigt.
2. Die bisherige Beschlussfassung und Abwägung wird bestätigt.
3. Der Bebauungsplan 104 B – Nethener Weg/ Feldrosenweg mit Begründung und Umweltbericht sowie die örtlichen Bauvorschriften werden gemäß § 1 Abs. 3 Baugesetzbuch in Verbindung mit § 10 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Sach- und Rechtslage:

Um der Nachfrage nach Wohnbaugrundstücken zu begegnen und den Ort Hahn-Lehmden bedarfsgerecht weiterzuentwickeln, soll die ehemalige Baumschulfläche am Nethener Weg für die Bebauung mit Einfamilienhäusern, Doppelhäusern sowie kleineren Mehrfamilienhäusern bereitgestellt werden. Auf die bisherigen Beratungen wird insoweit verwiesen (siehe Vorlagen 2016/197 und 2017/118).

Wie bereits im Zuge der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung wurde von Anliegern des Nethener Weges in der öffentlichen Auslegung erneut die Schaffung von Bauplätzen für Mehrfamilienhäusern kritisiert. Die vollständigen Stellungnahmen und die zugehörigen Abwägungsvorschläge sind der Anlage 4 zu entnehmen.

Aus gemeindlicher Sicht stellen sich die Mehrfamilienhäuser jedoch (weiterhin) als ortsverträglich dar, da sie durch die Festsetzung von Trauf- und Firsthöhe nicht größer als die auf den Nachbargrundstücken zulässigen Einfamilien- und Doppelhäuser errichtet werden und somit überdimensionierte und unverhältnismäßige Baukörper verhindert werden. Mit den örtlichen Bauvorschriften, in denen unter anderem Vorgaben zur Dachneigung getroffen werden, wird die harmonische Gesamtwirkung des Wohngebietes gewahrt.

An dem gemeindlichen Ziel, mit den Mehrfamilienhäusern ein vielseitiges Wohnangebot für die ansässige Bevölkerung zu schaffen, wird daher festgehalten. Der Wegzug von alleingesessenen älteren oder jüngeren Bewohnern kann durch den Bau von Mehrfamilienwohnungen verhindert werden, da das Einfamilienhaus für diese Bevölkerungsgruppen oft nicht die der Lebenssituation angepasste Wohnform darstellt.

Von den Trägern öffentlicher Belange wurden lediglich redaktionelle Hinweise vorgebracht.

Insgesamt liegen keine wesentlichen Stellungnahmen vor, sodass nunmehr der Satzungsbeschluss gefasst werden kann. In der Sitzung des Ausschusses für Bau, Planung, Umwelt und Straßen am 23.10.2017 werden nähere Erläuterungen gegeben.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine.

Anlagen:

1. Planzeichnung
2. Begründung
3. Umweltbericht
4. Abwägungsvorschläge

B e s c h l u s s v o r l a g e

Vorlage-Nr.: 2017/201

freigegeben am **26.10.2017**

GB 3

Sachbearbeiter/in: Triebe, Tabea

Datum: 23.10.2017

Straßenbenennung im Bebauungsplan 104 B - Nethener Weg / Feldrosenweg

Beratungsfolge:

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
Ö	20.11.2017	Ausschuss für Bau, Planung, Umwelt und Straßen
N	28.11.2017	Verwaltungsausschuss
Ö	12.12.2017	Rat

Beschlussvorschlag:

Die nördliche Planstraße erhält die Bezeichnung „Baumschulenweg“.

Die südliche Planstraße erhält die Bezeichnung „Feldrosenweg“.

Sach- und Rechtslage:

Mit dem Satzungsbeschluss für den Bebauungsplan 104 B werden die Voraussetzungen geschaffen, im Ortsteil Lehmden neue Erschließungsstraßen herzustellen.

Die Straßennamen im näheren Umfeld sind an einheimische Wildheckenpflanzen angelehnt (Sanddorn, Rotdorn, Weißdorn, Schlehe, Liguster). Aus dieser Gruppe bieten sich jedoch keine weiteren Namen an, die dem phonetischen Empfinden für eine Wohnstraße gerecht würden.

Die südliche Erschließungsstraße schließt an den Feldrosenweg an, sodass sich die Fortführung dieses Straßennamens anbietet. Ringförmig bindet der Feldrosenweg künftig an den Ligusterweg an.

Die nördliche Erschließungsstraße soll in Anlehnung an die historische Nutzung des Areals als „Baumschulenweg“ bezeichnet werden.

Die neuen Verkehrsflächen gelten gemäß § 6 Abs. 5 des Niedersächsischen Straßengesetzes mit ihrer Freigabe als dem öffentlichen Verkehr gewidmet. Baulastträger dieser Ortsstraßen ist die Gemeinde Rastede. Das Straßenbestandsverzeichnis wird entsprechend ergänzt.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine.

Anlagen:

Lageplan

B e s c h l u s s v o r l a g e

Vorlage-Nr.: 2017/229

freigegeben am **23.11.2017**

GB 3

Sachbearbeiter/in: Triebe, Tabea

Datum: 17.11.2017

64. Flächennutzungsplanänderung - Wohngebiet Im Göhlen

Beratungsfolge:

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
Ö	05.12.2017	Ausschuss für Bau, Planung, Umwelt und Straßen
N	11.12.2017	Verwaltungsausschuss
Ö	12.12.2017	Rat

Beschlussvorschlag:

1. Die im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) sowie der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belang gemäß § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen werden auf der Grundlage dieser Beschlussvorlage sowie der Sitzung des Ausschusses für Bau, Planung, Umwelt und Straßen vom 05.12.2017 berücksichtigt.
2. Die bisherige Beschlussfassung und Abwägung wird bestätigt.
3. Die 64. Änderung des Flächennutzungsplanes nebst Begründung und Umweltbericht wird beschlossen.

Sach- und Rechtslage:

Mit der 64. Flächennutzungsplanänderung soll die vorbereitende Bauleitplanung für das Wohngebiet „Im Göhlen“ erarbeitet werden. Die Flächennutzungsplanänderung umfasst die 16,2 ha große Fläche zwischen der Graf-von-Galen-Straße, dem Harry-Wilters-Ring und Koppelweg, dem Hasenbült und dem Weg „Im Göhlen“, von der 9,7 ha für Wohnbauzwecke und 6,5 ha für Grünflächen genutzt werden sollen.

Mit der 64. Flächennutzungsplanänderung soll der raumordnerischen Funktion als Mittelzentrum entsprechend die Entwicklung und Sicherung von Wohnstätten durch die Ausweisung von weiteren Wohnbauflächen erfüllt werden. Auf die Darstellung der grundsätzlichen städtebaulichen Erforderlichkeit und der Standortentscheidung im Rahmen der früheren Beratungen (s. Vorlagen 2016/200 und 2017/163) sowie in der Begründung (s. Anlage 2, ab Seite 6) wird insoweit verwiesen.

Im Rahmen der öffentlichen Auslegung nach § 4 Abs. 2 BauGB sind von Bürgerinnen und Bürgern Anregungen insbesondere zur Größe des Plangebietes sowie zur verkehrlichen Erschließung vorgetragen worden. Die vollständigen Stellungnahmen sowie die Abwägungsvorschläge sind der Anlage 3 zu entnehmen, eine übersichtliche Darstellung erfolgt auch in der Begründung (s. Anlage 2, ab Seite 15).

Zur Frage der Erschließung wird ergänzend zu den Ausführungen in der Begründung nochmals auf die bisherigen Beratungen in den gemeindlichen Gremien verwiesen (s. Vorlage 2017/081). Dort wurde nach umfangreicher Erwägung und Abwägung entschieden, die dauerhafte verkehrliche Erschließung durch die auszubauende Straße „Im Göhlen“ sowie Anbindung an die vorhandenen Gebiete Koppelweg und Harry-Wilters-Ring zu realisieren. Seinerzeit war auch beschlossen worden, eine verkehrliche Anbindung über den Hasenbült zur Kleibroker Straße zu realisieren (s. Vorlage 2017/081A).

Die Anbindung des Wohngebietes an den Hasenbült und in der Folge an die Kleibroker Straße ist jedoch nicht in die weitere Entwurfsplanung für die 64. Flächennutzungsplanänderung (und den Bebauungsplan 100) eingeflossen, da hierfür ein Ausbau der derzeit lediglich mit ca. 3,20 m Breite hergestellten Straße erforderlich wäre. Da die Hasenbült der Erschließung der Kläranlage sowie landwirtschaftlicher Betriebe dient, müsste bei Öffnung für den Wohngebietsverkehr – denn hier sind dann anders als bisher regelmäßige Begegnungsverkehre zwischen PKW und LKW zu erwarten – ein Ausbau auf eine Mindestbreite von 5,50 m erfolgen. Dies hätte insbesondere die Entfernung der im seitlichen Bereich vorhandenen Wallhecken zur Folge.

Für einen solchen Ausbau des Hasenbült existiert kein Planungsrecht. Um dieses zu erlangen, müsste in einem Variantenvergleich dargelegt werden, dass keine Alternative zum Ausbau des Hasenbült besteht. Die ausreichende Leistungsfähigkeit der Straße „Im Göhlen“ (nachgewiesen durch die Verkehrsuntersuchungen) mit einem Ausbau auf deutlich geringerer Länge (ca. 300 m) gegenüber fast 1.000 m Ausbau Hasenbült sowie der Nachweis der Leistungsfähigkeit des übergeordneten Netzes (gemäß Verkehrsuntersuchung) lassen die geforderte Alternativlosigkeit nicht erkennen. Insoweit hat der Landkreis Ammerland als Planfeststellungsbehörde nochmals auf entsprechende Nachfrage der Verwaltung mitgeteilt, dass ein Antrag auf Planfeststellung nicht positiv begleitet werden würde und somit kein Planungsrecht für einen Ausbau des Hasenbült geschaffen werden kann.

Insoweit erfolgt die Erschließung des neuen Wohngebietes nach dem Endausbau entsprechend der schon zum Entwurf des Bauleitplans gefassten Beschlussfassung nur über den Koppelweg, Harry-Wilters-Ring und die ausgebaute Straße Im Göhlen. Für die Dauer der Bauphase werden anderweitige Regelungen zur Erschließung getroffen (s. Vorlage 2017/081).

Von den Trägern öffentlicher Belange wurden neben (redaktionellen) Hinweisen zur Umwandlung landwirtschaftlicher Flächen und Kompensationsverpflichtungen keine planungsrelevanten Anregungen vorgebracht. Daher kann nun der Feststellungsbeschluss gefasst werden.

Nähere Erläuterungen zu den eingebrachten Stellungnahmen werden in der Sitzung des Ausschusses für Bau, Planung, Umwelt und Straßen gegeben.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine.

Anlagen:

1. Planzeichnung
2. Begründung mit Umweltbericht
3. Abwägungsvorschläge (Die tabellarische Darstellung der Abwägungsvorschläge enthält aus Gründen der Übersichtlichkeit auch die zur frühzeitigen Beteiligung eingegangenen Stellungnahmen (blaue Farbe). Die Stellungnahmen im Rahmen der Auslegung sind in schwarzer Farbe dargestellt.)

Beschlussvorlage

Vorlage-Nr.: 2017/231

freigegeben am **23.11.2017**

GB 3

Sachbearbeiter/in: Triebe, Tabea

Datum: 21.11.2017

Aufstellung des Bebauungsplans 100 - Im Göhlen

Beratungsfolge:

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
Ö	05.12.2017	Ausschuss für Bau, Planung, Umwelt und Straßen
N	11.12.2017	Verwaltungsausschuss
Ö	12.12.2017	Rat

Beschlussvorschlag:

1. Die im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen werden auf der Grundlage dieser Beschlussvorlage sowie der Sitzung des Ausschusses für Bau, Planung, Umwelt und Straßen am 05.12.2017 berücksichtigt.
2. Die bisherige Beschlussfassung und Abwägung wird bestätigt.
3. Der Bebauungsplan 100 – Im Göhlen mit Begründung und Umweltbericht sowie die örtlichen Bauvorschriften werden gemäß § 1 Abs. 3 Baugesetzbuch in Verbindung mit § 10 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Sach- und Rechtslage:

Mit dem Bebauungsplan 100 sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Schaffung eines 9,7 ha großen Wohngebietes (einschließlich Nebenflächen) nordwestlich der Straße „Im Göhlen“ geschaffen werden. Auf die bisherigen Beratungen wird insoweit verwiesen (s. Vorlagen 2016/201 und 2017/164).

Zwischenzeitlich wurde die öffentliche Auslegung nach § 4 Abs. 2 BauGB sowie die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange durchgeführt. Wie bereits in der frühzeitigen Beteiligung wurden Anregungen insbesondere zur Größe des Plangebietes, zur Erschließung und Entwässerung sowie zur Baugestaltung vorgebracht. Die Träger öffentlicher Belange haben neben Hinweisen redaktioneller Art insbesondere Hinweise zur Umsetzung der Kompensationsverpflichtungen gegeben.

Die vollständigen Stellungnahmen sowie die Abwägungsvorschläge sind der Anlage 3 zu entnehmen, eine übersichtliche Darstellung erfolgt auch in der Begründung (s. Anlage 2, ab Seite 19).

Die vorgebrachten Stellungnahmen haben insgesamt zu keinen Änderung des Bebauungsplans geführt, lediglich die Begründung wurde um einige Angaben ergänzt. Die Festsetzungen im Planteil (beispielsweise zu Art und Maß der baulichen Nutzung, Gestaltung der Baukörper und Lage der Erschließungsstraßen) sind identisch mit denen des Entwurfs verblieben, sodass der Satzungsbeschluss gefasst werden kann.

Nähere Erläuterungen zu den Stellungnahmen und Abwägungsvorschlägen sowie den Inhalten des zu beschließenden Bebauungsplans werden in der Sitzung des Ausschusses für Bau, Planung, Umwelt und Straßen gegeben.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine.

Anlagen:

1. Planzeichnung
2. Begründung mit Umweltbericht
3. Abwägungsvorschläge (Die tabellarische Darstellung der Abwägungsvorschläge enthält aus Gründen der Übersichtlichkeit auch die zur frühzeitigen Beteiligung eingegangenen Stellungnahmen (blaue Farbe). Die Stellungnahmen im Rahmen der Auslegung sind in schwarzer Farbe dargestellt.)

Beschlussvorlage

Vorlage-Nr.: 2017/183

freigegeben am **11.10.2017**

GB 3

Sachbearbeiter/in: Triebe, Tabea

Datum: 29.09.2017

6. Änderung des Bebauungsplans 26 - Sandbergstraße

Beratungsfolge:

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
Ö	23.10.2017	Ausschuss für Bau, Planung, Umwelt und Straßen
N	07.11.2017	Verwaltungsausschuss
Ö	12.12.2017	Rat

Beschlussvorschlag:

1. Die im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB in Verbindung mit § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB in Verbindung mit § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen werden auf der Grundlage dieser Beschlussvorlage sowie der Sitzung des Ausschusses für Bau, Planung, Umwelt und Straßen am 23.10.2017 berücksichtigt.
2. Von einer Umweltverträglichkeitsprüfung wird gemäß § 13 Abs. 2 BauGB abgesehen.
3. Die 6. Änderung des Bebauungsplans 26 mit Begründung wird gemäß § 1 Abs. 3 BauGB in Verbindung mit § 10 Abs. 1 BauGB beschlossen.
4. Der Flächennutzungsplan wird gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB im Wege der Berichtigung angepasst.

Sach- und Rechtslage:

Auf dem derzeitigen Bolzplatz an der Sandbergstraße im Ortsteil Wahnbek sollen ein Kindergarten und eine Kinderkrippe mit jeweils zwei Gruppen eingerichtet werden, um der Nachfrage nach Betreuungsplätzen begegnen zu können.

Der derzeit rechtskräftige Bebauungsplan 26 setzt für den Bolzplatz eine öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung Kinderspielplatz fest, der jedoch nie realisiert wurde, sodass sich der Bolzplatz aktuell als Grünfläche darstellt.

Für die Errichtung eines Kindergartens und einer Kinderkrippe ist der Bebauungsplan dahingehend zu ändern, dass eine Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung „Krippe / Kindertagesstätte“ ausgewiesen wird.

Im Rahmen der zwischenzeitlich durchgeführten Beteiligung der Öffentlichkeit ist lediglich eine Stellungnahme eingegangen, die sich jedoch weniger mit den Festsetzungen des Bebauungsplans als mit Fragen der Verkehrssituation befasst. Die dort vorgeschlagene Anordnung einer Geschwindigkeitsreduzierung oder die Errichtung von geschwindigkeitsreduzierenden baulichen Maßnahmen im Verkehrsraum kann nicht auf Bebauungsplanebene geklärt werden, sondern bleibt der Entscheidung der unteren Verkehrsbehörde vorbehalten.

Von den Trägern öffentlicher Belange wurden überwiegend redaktionelle Hinweise sowie Anmerkungen zum Anschluss des Grundstücks an die öffentlichen Versorgungsanlagen vorgebracht.

Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB geändert, sodass nach der erfolgten öffentlichen Auslegung sowie der Trägerbeteiligung nunmehr der Satzungsbeschluss gefasst werden kann.

Da der Flächennutzungsplan das Plangebiet noch als Grünfläche ausweist, ist der Flächennutzungsplan im Wege der Berichtigung anzupassen. Hierzu wird die 75. Anpassung des Flächennutzungsplans vorgenommen.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine.

Anlagen:

1. Planzeichnung
2. Begründung
3. Abwägungsvorschläge
4. 75. Anpassung des Flächennutzungsplans

Beschlussvorlage

Vorlage-Nr.: 2017/188

freigegeben am **16.10.2017**

Stab

Sachbearbeiter/in: Henkel, Günther

Datum: 23.11.2017

Änderung der Wirtschaftsförderung

Beratungsfolge:

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
Ö	04.12.2017	Finanz- und Wirtschaftsausschuss
N	11.12.2017	Verwaltungsausschuss
Ö	12.12.2017	Rat

Beschlussvorschlag:

Die Richtlinie zur Wirtschaftsförderung der Gemeinde Rastede vom 01.01.1996

- a) findet auf gewerbliche Bauflächen keine Anwendung mehr, die ab dem 01.01.2018 durch verbindliche Bauleitplanung geordnet werden, und
- b) wird für sonstige Bauflächen ab dem 01.01.2018 nicht mehr angewendet.

Sach- und Rechtslage:

Mit Wirkung zum 01.01.1996 war vom Rat eine Richtlinie zur Wirtschaftsförderung beschlossen worden, die das Ziel hatte, bei der Neuansiedlung von Gewerbe- und Industriebetrieben bzw. deren Umsiedlung innerhalb der Gemeinde Rastede einen Zuschuss in Höhe von 25 % auf den Beitrag für die Schmutzwasserbeseitigung zu gewähren (vgl. Anlage 1 zu dieser Vorlage).

Hintergrund dieser Förderung war die seinerzeitige Überlegung, die zum Teil noch insbesondere in den Außenbereichen vorhandenen Gewerbebetriebe zu animieren, in Gewerbegebiete umzusiedeln, ohne dabei Beiträge für die Schmutzwasserbeseitigung in zum Teil nicht unerheblicher Höhe allein bestreiten zu müssen. Da die Schmutzwasserbeseitigung als Berechnungsgrundlage die bauliche Ausnutzbarkeit von Grundstücken zum Hintergrund hat, wurde (und wird) Unternehmen, bei denen betriebsbedingt kein Schmutzwasser anfällt, dennoch diese Beitragslast auferlegt.

In den Folgejahren ist diese Bezuschussung folgerichtig bei der Preisgestaltung für Gewerbegebiete berücksichtigt worden und hat sich dergestalt auf den Kaufpreis ausgewirkt, dass der in der entsprechenden Beitragskalkulation ermittelte Beitragswert von 7,28 Euro / m² um 1,82 Euro / m² auf 5,46 Euro / m² abgesenkt wurde.

Für die Gemeinde bedeutet dies bei einer durchschnittlichen Verkaufsfläche von 1,5 Hektar im Jahr eine Belastung von 27.300 Euro aus allgemeinen Deckungsmitteln, da der Zuschussbetrag selbstverständlich dem Gebührenzahler nicht vorenthalten werden darf.

Während dies für die Gemeinde eine zusätzliche Belastung des Haushaltes darstellt, wirkt sich dies für den Grundstückskäufer weniger deutlich aus. Dies hängt auch mit der durch Grundstückspreise und Planungsvorleistungen bedingten Kostensteigerung bei Gewerbegrundstücken allgemein zusammen. So macht der Zuschussbetrag beispielsweise im Gewerbegebiet Wahnbek / Südlich Brombeerweg von 29,52 Euro / m² bei einer Verkaufsfläche von 3.000 m² einen Unterschiedsbetrag von 5.460 Euro aus und würde den Kaufpreis von bisher 88.560 Euro auf 94.020 Euro (entsprechend plus 5,9 %) erhöhen.

In Anbetracht der im Übrigen moderaten Verkaufspreise einerseits und der Bedingungen am Geldmarkt derzeit andererseits unter Berücksichtigung der nach wie vor ungebrochen hohen Nachfrage hält es die Verwaltung für richtig, auf diese Zuschussleistung künftig zu verzichten.

Um allerdings eine Gleichbehandlung der Unternehmen in den jeweiligen gewerblichen Baugebieten bzw. Abschnitten zu erreichen, wird vorgeschlagen, diese Zuschussleistung noch für die gewerblichen Bauflächen beizubehalten, die bereits zum jetzigen Zeitpunkt durch Bebauungsplan beordnet sind und für die insoweit auch eine Preisfestsetzung erfolgt ist.

Von der geänderten Regelung wäre insoweit derzeit nur der Bereich des Gewerbegebietes Bürgermeister-Brötje-Straße (Teil III) betroffen, bei dem derzeit das Bauleitplanverfahren durchgeführt und insoweit eine Kaufpreisfestsetzung erst 2018 vorgenommen werden wird.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Nichtanwendung der Richtlinie zur Wirtschaftsförderung müssen künftig keine Zuschussmittel mehr aus allgemeinen Deckungsmitteln zur Verfügung gestellt werden. Der Umfang kann nicht genau beziffert werden, da dieser in direkter Abhängigkeit zur jeweils unterjährig verkauften gewerblichen Baufläche steht.

Anlagen:

Anlage 1 – Richtlinie zur Wirtschaftsförderung

B e s c h l u s s v o r l a g e

Vorlage-Nr.: 2017/189A

freigegeben am **27.10.2017**

GB 2

Sachbearbeiter/in: Kobbe, Ralf

Datum: 25.10.2017

Änderung der Entgeltregelung für die Kindertagesstätten - Antrag Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Beratungsfolge:

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
N	07.11.2017	Verwaltungsausschuss
N	12.12.2017	Rat

Beschlussvorschlag:

- 1) Den Elternbeitrag für die Regelbetreuung (5 Std.) in einer kommunalen Kinderkrippe wird von der derzeit 240,00 € pro Monat auf 210,00 € pro Monat gesenkt.
- 2) Die Geschwisterermäßigung für das erste Geschwisterkind wird von derzeit 25 % auf 35 % und für das zweite Geschwisterkind von derzeit 50 % auf 100 % erhöht.
- 3) Die Änderungen treten zum 01.01.2018 in Kraft. Die übrigen Punkte der Richtlinie bleiben unverändert.

Sach- und Rechtslage:

Beschlussauszug öffentliche Sitzung des Kinder-, Jugend- und Sozialausschusses vom 24.10.2017

Tagesordnungspunkt 5

**Änderung der Entgeltregelung für die Kindertagesstätten - Antrag Fraktion
Bündnis 90/Die Grünen
Vorlage: 2017/189**

Sitzungsverlauf:

Herr Hoffmann erläutert eingangs noch einmal umfassend seinen eingebrachten Antrag und stellt ergänzend heraus, dass die Mehrheitsgruppe ein klares Zeichen pro Familie setzen und den Bereich Kinder, Jugend und Soziales grundsätzlich stärker präferieren möchte. Er weist zudem darauf hin, dass mit der letzten Anpassung der Gebühren für die Kindertagesstätten im Jahr 2013 die Geschwisterregelung schrittweise zurückgefahren wurde und für viele, insbesondere kinderreiche Familien, eine unzumutbare Belastung darstellt. Hinsichtlich des vom Rat seinerzeit bestimmten festen Anteils der Elternentgelte an den Ausgaben des Ergebnishaushaltes in Höhe von 25 Prozent führt er aus, dass dieser Betrag nicht pauschal von allen Familien erhoben werden dürfte, da sich auf Grundlage des Kindertagesstättengesetzes die Entgeltsätze nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Sorgeberechtigten unter Berücksichtigung der Zahl ihrer Kinder richten sollen. Bezüglich der angespannten Haushaltssituation legt er abschließend dar, dass die Deckungslücke im Ergebnishaushalt im Vergleich zum Vorjahr rund 200.000 Euro geringer ist und der Landkreis Ammerland für 2018 explizit rund 620.000 Euro zusätzlich für die Kindertagesstätten zur Verfügung stellt, die auch zweckgebunden eingesetzt werden sollten.

Herr Sundermann stellt anhand einer Power-Point-Präsentation, die der Niederschrift als Anlage 1 beigefügt ist, an einigen Beispielen die Einkommensgrenzen für die Übernahme der Entgelte durch das Jugendamt, die Vergleichsentgelte im Ammerland, die Auswirkungen des entgeltfreien letzten Kindergartenjahrs auf die Geschwisterregelung sowie die angedachten landespolitischen Veränderungen diesbezüglich vor. Er weist darauf hin, dass es aus Sicht der Verwaltung aktuell sinnvoller erscheint, zunächst abzuwarten, welche neuen Regelungen vom Land Niedersachsen zur Ausweitung des entgeltfreien Kindergartenjahrs auf den Weg gebracht werden und Kinder im entgeltfreien Kindergartenjahr aufgrund der in der Vorlage skizzierten möglichen Verwerfungen bei der Geschwisterermäßigung nicht zu berücksichtigen.

Auf Nachfrage von Herrn Segebade erklärt Herr Sundermann, dass die vom Land gezahlte Pauschale für das entgeltfreie letzte Kindergartenjahr seit Jahren nicht verändert wurde.

Herr Sundermann führt ferner aus, dass es sich bei dem von Herrn Hoffmann angesprochenen Deckungsvorschlag um eine Einmalzahlung des Landkreises handelt, die in den Folgejahren nicht mehr zu erwarten ist.

Herr Janßen gibt zu verstehen, dass die SPD sich seit vielen Jahren in ihrem Wahlprogramm aber auch mit entsprechenden Anträgen für die Abschaffung oder zumindest für die Reduzierung der Kindertagesstättegebühren einsetzt, was von der damalige Mehrheitsgruppe zuletzt 2012 abgelehnt wurde. Stattdessen wurden die Kita-Gebühren innerhalb weniger Jahre zweimal bis auf den derzeitigen Stand angehoben, sodass es richtig ist, dieser Ungerechtigkeit entgegen zu wirken und die Familien, die ohnehin bereits benachteiligt sind, zu entlasten. Da sich erfreulicherweise inzwischen landesweit alle größeren Parteien für die Entgeltfreiheit im Kindergarten und zum Teil auch in der Krippe aussprechen, hält die SPD-Fraktion es für richtig, wie von Herrn Sundermann vorgeschlagen, zunächst auch vor dem Hintergrund der gemeindlichen Haushaltsberatungen die Entwicklung in Hannover abzuwarten, um einen genauen Überblick darüber zu haben, welche Maßnahmen konkret ergriffen und inwieweit Ausgleichszahlungen des Landes und in welcher Höhe erfolgen werden. Darüber hinaus hält die SPD-Fraktion den vorliegenden Antrag für nicht ausreichend, da nur eine Gruppe von Haushalten entlastet werden soll. Vor diesem Hinter-

grund sollte das Thema breiter aufgestellt und wieder auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn geklärt ist, in welcher Weise und Höhe es Zahlungen des Landes gibt und wie sich die Haushaltssituation nach den Beratungen darstellt.

Frau Heilker legt dar, dass die CDU-Fraktion schon die Haushalts- und Kostenentwicklung im Blick hat, jedoch mit diesem Antrag ein deutliches Zeichen pro Familie gesetzt werden soll, um insbesondere auch jungen Müttern den Wiedereinstieg in das Berufsleben auch unter finanziellen Aspekten möglich zu machen.

Frau Fisbeck erinnert daran, dass ursprünglich mal der Anteil der Elternentgelte an den Ausgaben des Ergebnishaushaltes 30 Prozent betragen sollte und erst im Nachhinein auf 25 Prozent reduziert wurde. Sie weist darauf hin, dass die Gemeinde ausgezeichnete Kindertagesstätten und pädagogische Konzepte vorhält, die auch ihren Preis haben, sodass es richtigerweise Ziel sein muss, den inzwischen auf 23 Prozent abgerutschten Elternanteil durch entsprechende Beitragsanpassungen wieder auf 25 Prozent zu bringen. Sie bemerkt in diesem Zusammenhang, dass eine Beitragssenkung nicht der richtige Weg ist, da durch die Entlastung der Eltern, die Kosten auf die Allgemeinheit verlagert werden und obendrein der Grundsatz Gebühren vor Steuern missachtet wird.

Frau Köhler bemerkt, dass sie die beantragte familienfreundliche Regelung grundsätzlich begrüßt, jedoch in einigen Bereichen noch nicht für weitgehend genug erachtet. Sie spricht sich zudem dafür aus, eine sozial gerechte Einkommensstaffelung zu erarbeiten und auf das Essensgeld komplett zu verzichten, um Geringverdiener zu entlasten.

Herr Hoffmann erklärt hierzu, dass sich die Mehrheitsgruppe seit geraumer Zeit mit der Thematik beschäftigt und festgestellt hat, dass eine Staffelung der Elternentgelte derart komplex ist und keineswegs kurzfristig erarbeitet werden kann. Vor den Hintergrund, das man sich jedoch nicht von der Tagespolitik verhaften lassen sondern Politik gestalten will, plädiert die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen für eine baldige Umsetzung ihres Antrags. Zu den Ausführungen von Frau Fisbeck erwidert er, dass sowohl ein 25- als auch ein 30-prozentiger Elternanteil heute kaum einer Familie mehr zuzumuten ist.

Herr Sundermann führt bezüglich der Ausführungen von Frau Köhler aus, dass eine Sozialstaffelung frühestens zum Kindergartenjahr 2018/19 eingeführt werden könnte. Im Übrigen weist er auch noch einmal darauf hin, dass sozial schwächere Familien Unterstützung aus dem Bildungs- und Teilhabepaket erfahren.

Frau Eyting erläutert, dass die sozialen Härten bei den Familien auftauchen, die knapp über der Einkommensgrenze für die Übernahme der Entgelte durch das Jugendamt liegen. Hinsichtlich des Deckungsvorschlags erklärt sie, dass die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen im Rahmen der weiteren Haushaltsberatungen noch einige Maßnahmen im Blick hat, wo deutliche Einsparungen möglich sind. So sind beispielsweise 5. Millionen Euro für einen Wohnbauflächenankauf vorgesehen, der in dieser Größenordnung und den damit später einhergehenden Folgekosten für die Infrastruktur derzeit nicht sein muss.

Herr Sundermann weist darauf hin, dass der Ankauf der Flächen im investiven Bereich liegt und die 100.000 Euro Mehrausgaben für die Kindertagesstätten im Ergebnishaushalt zu decken sind.

Frau Eyting erwidert, dass geringere Investitionen auch eine niedrige Tilgungsrate und geringere Abschreibungen zur Folge haben.

Herr Krause befürwortet ausdrücklich die Ausführungen von Herrn Janßen und betont vor dem Hintergrund der anstehenden Millioneninvestitionen ergänzend, dass in der Gemeinde Rastede mit dem Bau neuer Kindertagesstätten immer zeitnah auf die Bedürfnisse der Familien reagiert wurde und jetzt nicht davon gesprochen werden darf, dass ein Haushalt zu Lasten der Familien aufgestellt wird. Dessen ungeachtet sind die Deckungsvorschläge der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen nicht seriös, so dass er dafür plädiert, die Thematik zunächst zu vertagen und dann inhaltlich umfanglicher im kommenden Jahr zu beraten.

Herr Lehnert gibt zu verstehen, dass sich die CDU-Fraktion für eine deutliche Entlastung der Familien ausspricht und die Gemeinde den Mut haben sollte, einen eigenen Anteil daran zu tragen, ohne sich hinter der Landesregierung und deren möglichen künftigen Beschlüssen zu verstecken. Hinsichtlich der Einkommensstaffel führt er aus, dass ein derartiges System auch ungerecht sein kann, da beispielsweise Selbstständige deutlich variabelere Möglichkeiten bei der Gestaltung des maßgeblichen zu versteuernden Einkommens haben.

Frau Wilken macht deutlich, dass ein bezahlbarer Platz in einer Kindertagesstätte eine Grundvoraussetzung für die Gleichstellung ist und dass trotz angespannter Haushaltslage versucht werden muss, eine geeignete Lösung zu finden.

Im weiteren Verlauf der Diskussion verstetigen Herr Hoffmann, Frau Heilker, Frau Koopmann, Herr Krause und Frau Fisbeck noch einmal ihre Standpunkte.

Frau Köhler unterstreicht abschließend ihre Forderung nach Einführung einer sozialen Einkommensstaffel und beantragt, die Verwaltung zu beauftragen, im ersten Halbjahr 2018 einen Entwurf für eine Sozialstaffelung bei den Entgelten für die Kindertagesstätten zu erarbeiten, der bei entsprechender Beschlussfassung bereits zum Kindergartenjahr 2018/19 umgesetzt werden könnte.

Herr Janßen beantragt für die SPD-Fraktion, die Vorlage bis zur Entscheidung auf Landesebene über die Ausweitung des entgeltfreien Kindergartenjahrs zu vertagen.

Sodann lässt der Ausschussvorsitzende Herr Segebade über den weitergehenden Antrag von Herrn Janßen abstimmen.

Bei 5 Ja-Stimmen und 6 Nein-Stimmen wird der Antrag abgelehnt.

Daran anschließend lässt Herr Segebade über den Antrag von Frau Köhler abstimmen.

Bei 5 Ja-Stimmen und 6 Nein-Stimmen wird der Antrag abgelehnt.

Abschließend lässt Herr Segebade über den in der Anlage 1 zur Vorlage formulierten Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen abstimmen.

Beschlussempfehlung:

- 1) Den Elternbeitrag für die Regelbetreuung (5 Std.) in einer kommunalen Kinderkrippe wird von der derzeit 240,00 € pro Monat auf 210,00 € pro Monat gesenkt.
- 2) Die Geschwisterermäßigung für das erste Geschwisterkind wird von derzeit 25 % auf 35 % und für das zweite Geschwisterkind von derzeit 50 % auf 100 % erhöht.
- 3) Die Änderungen treten zum 01.01.2018 in Kraft. Die übrigen Punkte der Richtlinie bleiben unverändert.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	6
Nein-Stimmen:	1
Enthaltung:	4
Ungültige Stimmen:	

Finanzielle Auswirkungen:

Bei aktuell vorhandenen 150 Krippenplätzen bewirkt die beantragte Absenkung des Krippenbeitrages auf 210 Euro pro Monat eine maximale Erhöhung der Zuschüsse an die Krippenbetreiber um 54.000 Euro jährlich.

Nach Inbetriebnahme der zusätzlichen Krippenplätze in Hahn-Lehmden und Wahnbeke stehen dann 195 Krippenplätze zur Verfügung. Die maximale Erhöhung der Zuschüsse an die Krippenbetreiber aufgrund der Absenkung würde damit 70.200 Euro jährlich betragen.

Die beantragte Erhöhung der Ermäßigung um 10 % für das erste Geschwisterkind und um 50 % für das zweite Geschwisterkind wird die Einnahmen der Gemeinde für die kommunalen Kindergärten reduzieren bzw. die Zuschüsse an die anderen Betreiber erhöhen. Der Mehraufwand beträgt geschätzt jährlich rund 36.000 Euro.

Die vorstehenden Veränderungen sind im Haushaltsplanentwurf für 2018 nicht berücksichtigt.

Anlagen:

- Anlage 1 - Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
- Anlage 2 - Entgeltrichtlinie mit beantragten Änderungen
- Anlage 3 - Übersicht Krippenentgelte Ammerland

Beschlussvorlage

Vorlage-Nr.: 2017/242

freigegeben am **29.11.2017**

Stab

Sachbearbeiter/in: Henkel, Günther

Datum: 29.11.2017

Palais Rastede - Antrag Die Linke

Beratungsfolge:

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
N	11.12.2017	Verwaltungsausschuss
Ö	12.12.2017	Rat

Beschlussvorschlag:

Ohne.

Sach- und Rechtslage:

Ratsmitglied Frau Köhler hat den als Anlage 1 zu dieser Vorlage beigefügten Antrag gestellt.

Zu den dort im Rahmen der Begründung aufgeworfenen Fragen/Hinweisen wird wie folgt Stellung genommen:

1. Im Vorfeld des Ankaufes ist ein Gutachten beim Gutachterausschuss für Grundstückswerte Oldenburg beauftragt worden. Der von dort ermittelte Wert in Höhe von 3,2 Millionen Euro war nicht Gegenstand des Kaufvertrages; dort wurde ein Kaufpreis in Höhe von 3,113 Million Euro, zahlbar in 20 Jahresraten, vereinbart. Der durch den Gutachterausschuss ermittelte Wert des Gebäudes entspricht dem baulichen Zustand und berücksichtigt die sich insoweit ergebenden Restwerte für die baulichen Anlagen.
2. Die Nutzungsmöglichkeiten des Palais Rastede sind zwar durch den Denkmalschutz und die sich daraus ergebenden rechtlichen Verpflichtungen eingeschränkt. Dies bedeutet jedoch nicht, dass nicht eine ganze Reihe von Nutzungen durchaus denkbar wären. Neben den von der Gemeinde derzeit vorgenommenen Nutzungen (Kultur- und Archivbetrieb) war in der Vergangenheit auch eine Wohn- sowie eine Büronutzung in dem Gebäude vorhanden. Die Einzigartigkeit dieses Gebäudes und seine historische Bedeutung mögen es für Dritte durchaus erstrebenswert erscheinen lassen, die Baulichkeiten und die Gartenanlage für repräsentative Zwecke oder andere Nutzungen für sich zu vereinnahmen mit der Folge - vergleichbar dem Schloss - die Öffentlichkeit von der Nutzung auszuschließen.

3. Ob und welche Investitionen in Zukunft bei einem Gebäude anfallen können, welches rund 140 Jahre alt ist, kann nicht mit Sicherheit bestimmt werden. Das Dach ist bereits durch die Gemeinde saniert worden, Fenster und Heizung stehen zeitnah an. Diese Arbeiten wären allerdings auch auf der Grundlage des derzeitigen Pachtvertrages durch die Gemeinde vorzunehmen, da diese sich zur vollständigen Übernahme der baulichen Unterhaltung verpflichtet hat. Davon abgesehen weist das Gebäude einen angemessenen baulichen Zustand auf. Ob und inwieweit die Gemeinde in ihrer Eigenschaft als Eigentümer weitere Maßnahmen, wie beispielsweise die Sanierung des Marstalles oder der sonstigen Nebenanlagen, vornehmen möchte, ist derzeit weder diskutiert noch entschieden.

Der Kaufvertrag bietet derzeit die Möglichkeit, bis zum 31.12.2017 ein Rücktrittsrecht auszuüben. In diesem Falle würde der derzeit bestehende Pachtvertrag bis zum 31.12.2019 fortgesetzt werden.

Finanzielle Auswirkungen:

In diesem Zusammenhang keine.

Anlagen:

Anlage 1 - Antrag Die Linke vom 14.11.2017

Beschlussvorlage

Vorlage-Nr.: 2017/216

freigegeben am **23.11.2017**

Stab

Sachbearbeiter/in: Inge Ihmels

Datum: 06.11.2017

Festlegung einer Wertgrenze

Beratungsfolge:

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
Ö	04.12.2017	Finanz- und Wirtschaftsausschuss
N	11.12.2017	Verwaltungsausschuss
Ö	12.12.2017	Rat

Beschlussvorschlag:

Die Wertgrenze gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 KomHKVO wird auf 100.000 Euro festgesetzt.

Sach- und Rechtslage:

Mit der Einführung der KomHKVO wurde der § 12 Abs. 1 Satz 1 neu geregelt. Der Gesetzestext lautet wie folgt:

„§ 12

Investitionen

*(1) ¹ Bevor Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung **oberhalb einer von der Kommune festgelegten Wertgrenze** beschlossen werden, soll durch einen Wirtschaftlichkeitsvergleich unter mehreren in Betracht kommenden Möglichkeiten die für die Kommune wirtschaftlichste Lösung ermittelt werden. ² Vor Beginn einer Investition muss mindestens eine Folgekostenberechnung vorgenommen werden.“*

Durch die Neuregelung des § 12 Abs. 1 Satz 1 wurde neu bestimmt, dass die Kommune festzulegen hat, ab welcher Wertgrenze für Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung ein Wirtschaftlichkeitsvergleich der Alternativen erforderlich ist. Die Verwaltung schlägt vor, diese Wertgrenze auf 100.000 Euro festzulegen.

Aufgrund der schon immer geltenden allgemeinen Haushaltsgrundsätze der Sparsamkeit und der Wirtschaftlichkeit wurden und werden bei allen Entscheidungen die möglichen Alternativen wirtschaftlich betrachtet und bewertet (z.B. Varianten Kauf, Miete oder Leasing).

Gleiches gilt beispielsweise auch bei Entscheidungen im Hinblick auf bauliche Sanierungsmaßnahmen an den Gebäuden (z.B. lohnt sich die Modernisierung der Fenster, der Fassade oder der Heizung?). Auch bei sämtlichen Vergabeentscheidungen spielt der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit die entscheidende Rolle. Diese Grundsätze gelten weiterhin unabhängig von der vorgenannten Regelung des § 12 KomHKVO.

Der § 12 Abs. 1 Satz 1 KomHKVO konkretisiert die vorgenannten allgemeinen Haushaltsgrundsätze für den Bereich der Investitionen. Danach werden nicht nur die Erfassung der Gesamtkosten, sondern auch ein Vergleich mit Alternativen sowie deren wirtschaftliche Bewertung zugrunde gelegt.

Da es die Vorschrift bereits in der Vergangenheit gab (allerdings ohne Wertgrenze) und sie nur in seltenen Fällen eine praktische Bedeutung entfaltet hat, ist nun dieser formellen Anforderung durch die Festlegung einer Wertgrenze zu genügen. Nach Einschätzung der Verwaltung wird eine vergleichende Alternativbetrachtung für viele Investitionen nicht in Frage kommen. Um den Aufwand zur Umsetzung der gesetzlichen Vorgabe überschaubar zu halten, wird die Wertgrenze von 100.000 Euro gewählt.

Die Wertgrenze soll in § 6 der Haushaltssatzung aufgenommen werden.

Die in § 12 Abs. 1 Satz 2 KomHKVO aufgeführte Folgekostenberechnung ist ebenfalls regelmäßig Bestandteil der Entscheidungsfindung und wird auch weiterhin so umgesetzt.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine.

Anlagen:

Keine.

Mitteilungsvorlage

Vorlage-Nr.: 2017/222

freigegeben am **30.11.2017**

Stab

Sachbearbeiter/in: Röben, Geelke

Datum: 10.11.2017

Haushalt 2017 - Über- und außerplanmäßige Ausgaben über 5.000 Euro

Beratungsfolge:

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
N	11.12.2017	Verwaltungsausschuss
Ö	12.12.2017	Rat

Beschlussvorschlag:

Der Rat nimmt Kenntnis von den in der Anlage aufgeführten über- und außerplanmäßigen Ausgaben im Ergebnis- und Finanzhaushalt in Höhe von jeweils über 5.000 Euro.

Sach- und Rechtslage:

In der Anlage sind die seit dem 01.01.2017 angefallenen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen in Höhe von jeweils über 5.000 Euro aufgeführt.

Bei den über- und außerplanmäßigen Ausgaben im Ergebnis- und Finanzhaushalt ist eine Deckung der Beträge durch verschiedene Sachkonten in anderen Budgets im Haushalt 2017 (Minderaufwendungen oder Mehrerträge, Minderauszahlungen oder Mehreinzahlungen) vorhanden.

Finanzielle Auswirkungen:

Siehe Sach- und Rechtsvorlage.

Anlagen:

Übersicht der über- und außerplanmäßigen Ausgaben seit dem 01.01.2017 in Höhe von jeweils über 5.000 Euro.

Hinweis zur Anlage:

In der Aufstellung sind auch Beträge unter 5.000 Euro enthalten. Die Wertgrenze von 5.000 Euro bezieht sich nicht auf die einzelne Zahlung, sondern auf die Höhe der Überschreitung eines jeweiligen Budgets. Die in der Anlage aufgeführten Zahlungen sind also vorher getätigten überplanmäßigen Ausgaben hinzuzurechnen, woraus sich eine Überschreitung von über 5.000 Euro ergibt.

Beschlussvorlage

Vorlage-Nr.: 2017/194

freigegeben am **23.11.2017**

Stab

Sachbearbeiter/in: Dudek

Datum: 18.10.2017

Haushalt 2013 - Beschluss über die Jahresrechnung 2013 - Entlastung des Bürgermeisters

Beratungsfolge:

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
Ö	04.12.2017	Finanz- und Wirtschaftsausschuss
N	11.12.2017	Verwaltungsausschuss
Ö	12.12.2017	Rat

Beschlussvorschlag:

1. Die Ergebnisse des Jahresabschlusses - ohne Überschussverwendung - werden wie folgt festgestellt:
Ordentliches Ergebnis: Überschuss in Höhe von 3.839.484,58 Euro
Außerordentliches Ergebnis: Überschuss in Höhe von 80.797,96 Euro
2. Überschussverwendung:
 - a. Vom ordentlichen Ergebnis in Höhe von 3.839.484,58 Euro wird der Überschuss der kostenrechnenden Einrichtung zentrale Abwasserbeseitigung in Höhe von 40.708,89 Euro dem Sonderposten für Gebührenaussgleich zugeführt. Das ordentliche Ergebnis reduziert sich dadurch auf 3.798.775,69 Euro.
 - b. Dem verbliebenen v. g. ordentlichen Ergebnis in Höhe von 3.798.775,69 Euro wird zum Ausgleich des im Jahresergebnis enthaltenen Defizits des Kostenrechnungsergebnisses der öffentlichen Einrichtung dezentrale Schmutzwasserbeseitigung für 2013 aus dem Sonderposten Gebührenaussgleich heraus ein kompensierender Betrag in Höhe von 6.777,26 Euro zugeführt. Das ordentliche Ergebnis erhöht sich dadurch auf 3.805.552,95 Euro.
 - c. Vom verbliebenen v. g. ordentlichen Ergebnis in Höhe von 3.805.552,95 Euro wird der Überschuss der kostenrechnenden Einrichtung Straßenreinigung in Höhe von 32.842,72 Euro dem Sonderposten für Gebührenaussgleich zugeführt. Das ordentliche Ergebnis reduziert sich dadurch auf 3.772.710,23 Euro.

- d. Vom verbliebenen v. g. ordentlichen Ergebnis in Höhe von 3.772.710,23 Euro wird der Überschuss der kostenrechnenden Einrichtung Wochenmarkt in Höhe von 4.986,03 Euro dem Sonderposten für Gebührenaussgleich zugeführt. Das ordentliche Ergebnis reduziert sich dadurch auf 3.767.724,20 Euro.
 - e. Der verbleibende Überschuss von 3.767.724,20 Euro wird der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses zugeführt.
 - f. Das außerordentliche Ergebnis in Höhe von 80.797,96 Euro wird der Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses zugeführt.
3. Der Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2013 wird unter Berücksichtigung der vorstehenden Punkte beschlossen.
 4. Dem Bürgermeister wird für das Haushaltsjahr 2013 Entlastung erteilt.

Sach- und Rechtslage:

Nach § 129 Abs. 1 NKomVG stellt der Bürgermeister die Vollständigkeit und Richtigkeit des Jahresabschlusses fest und legt ihn dem Rat mit dem jeweiligen Schlussbericht der Rechnungsprüfung und mit einer eigenen Stellungnahme zu diesem Bericht vor. Der Rat beschließt über den Jahresabschluss und die Entlastung des Bürgermeisters.

Die Verwaltung hat unverzüglich nach Ausfertigung des Jahresabschlusses 2013 diesen dem Rechnungsprüfungsamt vorgelegt. Die Prüfung wurde durchgeführt und darüber der anliegende Prüfbericht ausgefertigt. Zu den Prüfungsbemerkungen des Rechnungsprüfungsamtes ist eine Stellungnahme erstellt worden. Sie ist in der Anlage beigefügt. Im Ergebnis ergeben sich keine Feststellungen oder Beanstandungen, die einer Entlastung des Bürgermeisters entgegenstehen.

Ein positives Jahresergebnis ist immer das Ziel einer Kommune. Der gegebenenfalls vorhandene Überschuss muss im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten verwendet und ein Fehlbetrag muss nach den gesetzlichen Vorgaben im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten ausgeglichen werden.

Die Verwaltung schlägt dem Rat vor, den Überschuss des ordentlichen Ergebnishaushaltes zunächst „nur“ der Überschussrücklage und nicht schon dem Reinvermögen zuzuschlagen. Die Überschussrücklage kann für den Ausgleich von Fehlbeträgen verwendet werden. Ein solcher Ausgleich aus dem Reinvermögen heraus ist ohne weiteres nicht möglich. Mit der Zuführung zum Reinvermögen würde der Rat zum Ausdruck bringen wollen, einen Jahresüberschuss zu einem „verfestigten“ Eigenkapital zu machen, auf das ohne besondere Gründe nicht zurückgegriffen werden soll. Vor dem Hintergrund der aktuellen Diskussion der Haushaltsplanung und den Ausichten für die mittelfristige Finanzplanung schlägt die Verwaltung vor, von einer Zuführung zum Reinvermögen noch Abstand zu nehmen, bis die Haushaltsplanung die strukturellen Voraussetzungen erfüllt, nämlich über den Zeitraum der mittelfristigen Finanzplanung hinweg für die Aufwandsentwicklung und für die Eigenfinanzierungskraft im investiven Bereich eine auskömmliche Deckung bereitzustellen.

Die in dem Beschlussvorschlag genannten Beträge finden sich so direkt nicht in der Bilanz. Dafür gibt es zwei Gründe:

- Das in der Bilanz unter der Position 1.3.2.1 ausgewiesene Jahresergebnis von 3.920.282,54 Euro ist das kumulierte Jahresergebnis des ordentlichen und außerordentlichen Ergebnisses ohne Überschussverwendung und Fehlbetragsdeckung. Die Einzelbeträge finden sich in der Gesamtergebnisrechnung.
- Bei dem unter 1.3.2.0 ausgewiesenen Betrag ist zu beachten, dass darin noch die Ergebnisse aus den Vorjahren enthalten sind. Eine Bereinigung dieser Position zu den Überschussrücklagen darf immer erst dann erfolgen, wenn der Rat über die entsprechende Ergebnisverwendung entschieden hat. Durch lange Zeit der Nachholung der Jahresabschlüsse und die zeitlichen Verzögerungen bei den Prüfungen durch das Rechnungsprüfungsamt kommt es zeitlich zu einer deutlichen Verzögerung bei der Buchung der Ergebnisverwendung, die zudem immer auch nur in dem aktuellen Jahr der Beschlussfassung gemacht werden kann. Eine den Beschlüssen vorausseilende oder eine nachträglich rückwirkende Buchung der Ergebnisverwendung (also im Jahr des Jahresabschlusses) ist nicht zulässig und möglich.
- Zahlenmäßige Gesamtdarstellung der Überschüsse und ihre Verwendung:

ordentliches Ergebnis lt. Gesamtergebnishaushalt:	4.015.539,38
Korrektur aufgrund Prüfungsbemerkung RPA bezüglich Übernahme Ergebnis Bauhof aufgrund Rückführung des Bauhofes in die Finanzbuchhaltung der Gemeinde	-176.054,80
ordentliches Ergebnis korrekt:	3.839.484,58
Überschussverwendung:	
- Zuführung zum SoPo zentrale Abwasserbeseitigung	-40.708,89
- Entnahme aus SoPo dezentrale Abwasserbeseitigung	6.777,26
- Zuführung zum SoPo kostenrechn. Einricht. Straßenreinig.	-32.842,72
- Zuführung zum SoPo kostenrechn. Einricht. Wochenmarkt	-4.986,03
Zwischenergebnis:	3.767.724,20
- Ausgleich Fehlbetrag außerordentliches Ergebnis:	0,00
Zuführung zur Überschussrücklage ordentliches Ergebnis:	3.767.724,20

außerordentliches Ergebnis lt. Gesamtergebnishaushalt	-95.256,84
Korrektur aufgrund Prüfungsbemerkung RPA bezüglich Übernahme Ergebnis Bauhof aufgrund Rückführung des Bauhofes in die Finanzbuchhaltung der Gemeinde	176.054,80
außerordentliches Ergebnis korrekt:	80.797,96
- Ausgleich Fehlbetrag außerordentliches Ergebnis:	0,00
Zuführung zur Überschussrücklage außerordentliches Ergebnis:	80.797,96

- Hinweis zum Umgang mit den Sonderposten für den Gebührenaussgleich:

Die Beträge der Zuführungen und Entnahmen aus dem Sonderposten ergeben sich aus Kostenrechnungsergebnissen, die regelmäßig nicht dem Jahr der Jahresrechnung entsprechen.

Das liegt daran, dass Kostenrechnungsergebnisse aufgrund der Berücksichtigung von periodenfremden Kosten- und Erlösvorgängen gegenüber dem Jahr des Jahresabschlusses immer nur mit einer mindestens einjährigen zeitlichen Verzögerung vorliegen. Für den Jahresabschluss 2013 liegt jedoch eine Jahresidentität zwischen dem Jahr des Jahresabschlusses und dem Jahr der Kostenrechnung vor, weil wegen der Nachholung und Prüfung der Jahresabschlüsse zwischen der Beschlussfassung darüber und der Erstellung der Kostenrechnungsergebnisse noch ein mehrjähriger Abstand besteht.

Finanzielle Auswirkungen:

Entfällt.

Anlagen:

Anlage 1: Jahresrechnung 2013

Anlage 2: Prüfbericht des Rechnungsprüfungsamtes

Anlage 3: Stellungnahme der Verwaltung zum Prüfbericht

Beschlussvorlage

Vorlage-Nr.: 2017/195

freigegeben am **23.11.2017**

Stab

Sachbearbeiter/in: Dudek

Datum: 18.10.2017

Haushalt 2014 - Beschluss über die Jahresrechnung 2014 - Entlastung des Bürgermeisters

Beratungsfolge:

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
Ö	04.12.2017	Finanz- und Wirtschaftsausschuss
N	11.12.2017	Verwaltungsausschuss
Ö	12.12.2017	Rat

Beschlussvorschlag:

1. Die Ergebnisse des Jahresabschlusses - ohne Überschussverwendung - werden wie folgt festgestellt:

Ordentliches Ergebnis:	Überschuss in Höhe von 2.247.249,79 Euro
Außerordentliches Ergebnis:	Fehlbetrag in Höhe von 126.837,14 Euro

2. Überschussverwendung:

- a. Dem ordentlichen Ergebnis in Höhe von 2.247.249,79 Euro wird zum Ausgleich des im Jahresergebnis enthaltenen Defizits des Kostenrechnungsergebnisses der öffentlichen Einrichtung zentrale Schmutzwasserbeseitigung für 2014 aus dem Sonderposten Gebührenaussgleich heraus ein kompensierender Betrag in Höhe von 50.483,89 Euro zugeführt. Das ordentliche Ergebnis erhöht sich dadurch auf 2.297.733,68 Euro.
- b. Dem verbliebenen v. g. ordentlichen Ergebnis in Höhe von 2.297.733,68 Euro wird zum Ausgleich des im Jahresergebnis enthaltenen Defizits des Kostenrechnungsergebnisses der öffentlichen Einrichtung dezentrale Schmutzwasserbeseitigung für 2014 aus dem Sonderposten Gebührenaussgleich heraus ein kompensierender Betrag in Höhe von 8.745,73 Euro zugeführt. Das ordentliche Ergebnis erhöht sich dadurch auf 2.306.479,41 Euro.

- c. Dem verbliebenen v. g. ordentlichen Ergebnis in Höhe von 2.306.479,41 Euro wird zum Ausgleich des im Jahresergebnis enthaltenen Defizits des Kostenrechnungsergebnisses der öffentlichen Einrichtung Straßenreinigung für 2014 aus dem Sonderposten Gebührenaussgleich heraus ein kompensierender Betrag in Höhe von 1.976,48 Euro zugeführt. Das ordentliche Ergebnis erhöht sich dadurch auf 2.308.455,89 Euro.
- d. Vom verbliebenen v. g. ordentlichen Ergebnis in Höhe von 2.308.455,89 Euro wird der Überschuss der kostenrechnenden Einrichtung Wochenmarkt in Höhe von 94,70 Euro dem Sonderposten für Gebührenaussgleich zugeführt. Das ordentliche Ergebnis reduziert sich dadurch auf 2.308.361,19 Euro.
- e. Vom verbliebenen v. g. ordentlichen Ergebnis in Höhe von 2.308.361,19 Euro werden dem Jahresergebnis des außerordentlichen Ergebnishaushaltes 46.039,18 Euro zur Deckung des durch die Überschussrücklage für den außerordentlichen Ergebnishaushaltes nicht mehr ausgleichbaren Fehlbetrages zugeführt. Das ordentliche Ergebnis reduziert sich dadurch auf 2.262.322,01 Euro.
- f. Der verbleibende Überschuss von 2.262.322,01 Euro wird der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses zugeführt.
- g. Aus der Überschussrücklage für den außerordentlichen Ergebnishaushaltes wird zur anteiligen Deckung des Fehlbetrages der Gesamtbestand der Überschussrücklage in Höhe von 80.797,96 Euro dem Jahresergebnis für den außerordentlichen Ergebnishaushalt zugeführt.

Zusammen mit der Zuführung aus der Überschussrücklage für den ordentlichen Ergebnishaushalt in Höhe von 46.039,18 Euro ist damit der Fehlbetrag des Ergebnisses des außerordentlichen Ergebnishaushaltes 2014 gedeckt.

- 3. Der Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2014 wird unter Berücksichtigung der vorstehenden Punkte beschlossen.
- 4. Dem Bürgermeister wird für das Haushaltsjahr 2014 Entlastung erteilt.

Sach- und Rechtslage:

Nach § 129 Abs. 1 NKomVG stellt der Bürgermeister die Vollständigkeit und Richtigkeit des Jahresabschlusses fest und legt ihn dem Rat mit dem jeweiligen Schlussbericht der Rechnungsprüfung und mit einer eigenen Stellungnahme zu diesem Bericht vor. Der Rat beschließt über den Jahresabschluss und die Entlastung des Bürgermeisters.

Die Verwaltung hat unverzüglich nach Ausfertigung des Jahresabschlusses 2014 diesen dem Rechnungsprüfungsamt vorgelegt. Die Prüfung wurde durchgeführt und darüber der anliegende Prüfbericht ausgefertigt.

Zu den Prüfungsbemerkungen des Rechnungsprüfungsamtes ist eine Stellungnahme erstellt worden. Sie ist in der Anlage beigefügt. Im Ergebnis ergeben sich keine Feststellungen oder Beanstandungen, die einer Entlastung des Bürgermeisters entgegenstehen.

Ein positives Jahresergebnis ist immer das Ziel einer Kommune. Der gegebenenfalls vorhandene Überschuss muss im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten verwendet und ein Fehlbetrag muss nach den gesetzlichen Vorgaben im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten ausgeglichen werden.

Die Verwaltung schlägt dem Rat vor, den Überschuss des ordentlichen Ergebnishaushaltes zunächst „nur“ der Überschussrücklage und nicht schon dem Reinvermögen zuzuschlagen. Die Überschussrücklage kann für den Ausgleich von Fehlbeträgen verwendet werden. Ein solcher Ausgleich aus dem Reinvermögen heraus ist ohne weiteres nicht möglich.

Mit der Zuführung zum Reinvermögen würde der Rat zum Ausdruck bringen wollen, einen Jahresüberschuss zu einem „verfestigten“ Eigenkapital zu machen, auf das ohne besondere Gründe nicht zurückgegriffen werden soll.

Vor dem Hintergrund der aktuellen Diskussion der Haushaltsplanung und den Aussichten für die mittelfristige Finanzplanung schlägt die Verwaltung vor, von einer Zuführung zum Reinvermögen noch Abstand zu nehmen, bis die Haushaltsplanung die strukturellen Voraussetzungen erfüllt, nämlich über den Zeitraum der mittelfristigen Finanzplanung hinweg für die Aufwandsentwicklung und für die Eigenfinanzierungskraft im investiven Bereich eine auskömmliche Deckung bereitzustellen.

Die in dem Beschlussvorschlag genannten Beträge finden sich so direkt nicht in der Bilanz. Dafür gibt es zwei Gründe:

- Das in der Bilanz unter der Position 1.3.2.1 ausgewiesene Jahresergebnis von 2.120.412,65 Euro ist das kumulierte Jahresergebnis des ordentlichen und außerordentlichen Ergebnisses ohne Überschussverwendung und Fehlbetragsdeckung. Die Einzelbeträge finden sich in der Gesamtergebnisrechnung.
- Bei dem unter 1.3.2.0 ausgewiesenen Betrag ist zu beachten, dass darin noch die Ergebnisse aus den Vorjahren enthalten sind. Eine Bereinigung dieser Position zu den Überschussrücklagen darf immer erst dann erfolgen, wenn der Rat über die entsprechende Ergebnisverwendung entschieden hat.

Durch lange Zeit der Nachholung der Jahresabschlüsse und die zeitlichen Verzögerungen bei den Prüfungen durch das Rechnungsprüfungsamt kommt es zeitlich zu einer deutlichen Verzögerung bei der Buchung der Ergebnisverwendung, die zudem immer auch nur in dem aktuellen Jahr der Beschlussfassung gemacht werden kann. Eine den Beschlüssen vauseilende oder eine nachträglich rückwirkende Buchung der Ergebnisverwendung (also im Jahr des Jahresabschlusses) ist nicht zulässig und möglich.

- Zahlenmäßige Gesamtdarstellung der Überschüsse und ihre Verwendung:

ordentliches Ergebnis lt. Gesamtergebnishaushalt:	2.247.249,79
Überschussverwendung:	
- Entnahme SoPo zentrale Abwasserbeseitigung	50.483,89
- Entnahme SoPo dezentrale Abwasserbeseitigung	8.745,73
- Entnahme SoPo kostenrechn. Einricht. Straßenreinig.	1.976,48
- Zuführung zum SoPo kostenrechn. Einricht. Wochenmarkt	-94,70
Zwischenergebnis:	2.308.361,19
- Ausgleich Fehlbetrag außerordentliches Ergebnis:	-46.039,18
Zuführung zur Überschussrücklage ordentliches Ergebnis:	2.262.322,01

außerordentliches Ergebnis lt. Geamtergebnishaushalt	-126.837,14
- Ausgleich Fehlbetrag außerordentliches Ergebnis mit Überschussrücklage außerordentlicher Ergebnishaushalt	80.797,96
- Ausgleich Fehlbetrag mit Ergebnis ordentlicher Ergebnishaushalt	46.039,18
außerordentliches Ergebnis nach Ausgleich:	0,00
Zuführung zur Überschussrücklage außerordentliches Ergebnis:	0,00

- Hinweis zum Umgang mit den Sonderposten für den Gebührenaussgleich:

Die Beträge der Zuführungen und Entnahmen aus dem Sonderposten ergeben sich aus Kostenrechnungsergebnissen, die regelmäßig nicht dem Jahr der Jahresrechnung entsprechen.

Das liegt daran, dass Kostenrechnungsergebnisse aufgrund der Berücksichtigung von periodenfremden Kosten- und Erlösvorgängen gegenüber dem Jahr des Jahresabschlusses immer nur mit einer mindestens einjährigen zeitlichen Verzögerung vorliegen. Für den Jahresabschluss 2014 liegt jedoch eine Jahresidentität zwischen dem Jahr des Jahresabschlusses und dem Jahr der Kostenrechnung vor, weil wegen der Nachholung und Prüfung der Jahresabschlüsse zwischen der Beschlussfassung darüber und der Erstellung der Kostenrechnungsergebnisse noch ein mehrjähriger Abstand besteht.

Finanzielle Auswirkungen:

Entfällt.

Anlagen:

Anlage 1: Jahresrechnung 2014

Anlage 2: Prüfbericht des Rechnungsprüfungsamtes

Anlage 3: Stellungnahme der Verwaltung zum Prüfbericht

B e s c h l u s s v o r l a g e

Vorlage-Nr.: 2017/206

freigegeben am **20.11.2017**

Stab

Sachbearbeiter/in: Dudek/Ihmels

Datum: 30.10.2017

Festsetzung Gebührensätze 2018 - Wochenmarkt

Beratungsfolge:

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
Ö	04.12.2017	Finanz- und Wirtschaftsausschuss
N	11.12.2017	Verwaltungsausschuss
Ö	12.12.2017	Rat

Beschlussvorschlag:

Der Gebührensatz für Marktstandgelder wird nicht verändert. Er beträgt weiterhin 1,70 Euro pro laufende Meter.

Die Berücksichtigung der 20prozentigen öffentlichen Interessenquote findet weiterhin Anwendung.

Sach- und Rechtslage:

Die Gemeinde Rastede betreibt eine öffentliche Einrichtung „Wochenmarkt“. Für die Teilnahme am Wochenmarkt werden auf der Grundlage einer Satzung Gebühren erhoben.

Berechnungsgrundlage für die Festsetzung der Gebühr sind das Ergebnis 2015, die Nachkalkulation für 2016 auf der Basis von Ist-Zahlen, soweit sie vorhanden sind die nachkalkulierten Planzahlen für 2017 und die Mittelanmeldungen für 2018.

Entwicklung der Aufwendungen für die Abhaltung des Wochenmarktes im Einzelnen:

Kosten	Ergebnis 2015	Nachkalkulation 2016	Nachkalkulation 2017	Kalkulation 2018
Frischwasser	1,80 €	1,80 €	1,80 €	1,80 €
Abwassergebühren	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Stromkosten	1.991,13 €	1.901,98 €	1.700,00 €	1.700,00 €
Erwerb v. geringwertigem Vermögen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Abfallbeseitigung	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €

Kosten Verlegung Markt- platz	0,00 €	0,00 €	100,00 €	50,00 €
Besondere Verw.- u. Be- triebsausgaben		6,59 €	0,00 €	0,00 €
Bekanntmachungskosten	0,00 €	0,00 €	100,00 €	50,00 €
Regiekosten	11.798,44 €	10.728,95 €	13.000,00 €	13.000,00 €
Personalk. Verwaltung	5.544,60 €	5.660,16 €	6.200,00 €	6.200,00 €
Abschreibungen erstma- lig ab 2017	0,00 €	0,00 €	858,00 €	858,00 €
Kalkulatorische Zinsen	0,00 €	0,00 €	195,80 €	178,64 €
Öffentl. Toilette	976,18 €	950,00 €	1.000,00 €	1.000,00 €
insgesamt:	20.312,15 €	19.249,48 €	23.155,60 €	23.038,44 €

Aus der vorstehenden Tabelle ist zu entnehmen, dass die Aufwendungen tendenziell steigen.

Erläuterungen zu wesentlichen Punkten:

Die Kosten Verlegung Markt-
platz sind eine Eventualität, die immer mal wieder eingetreten ist und deshalb berücksichtigt werden muss. Dasselbe gilt für die Bekanntmachungskosten. Die Regiekosten lassen sich schwer nachkalkulieren und kalkulieren. Für 2016 konnten aufgrund des vorliegenden Jahresabschlusses die Ist-Kosten berücksichtigt werden. Für 2017 können dagegen die Planwerte genommen werden, wobei erfahrungsgemäß die Planwerte nicht erreicht werden.

Die Nachkalkulation für 2017 geht deshalb von einem geringeren Wert als dem Planwert aus. Weil die Regiekosten für 2018 erst nach der Beschlussfassung über den Haushalt berechnet werden können, musste mangels anderer Erkenntnisse für 2018 der Wert 2017 angenommen werden. Die Personalkosten wurden für 2018 in der Höhe veranschlagt wie 2017. Deshalb gibt es hier keine Veränderungen.

Im nun zweiten Jahr nach 2017 gibt es für die Einrichtung Märkte Abschreibungen und kalkulatorische Zinsen. Diese Aufwendungen entstehen aufgrund der Anschaffungskosten für die Stromverteilerkästen. Die Abschreibungen bleiben wegen der vorgeschriebenen linearen Abschreibung gleich. Dagegen sinken kontinuierlich mit der Abschreibung der Stromverteilerkästen die kalkulatorischen Zinsen,

Da im Jahre 2017 immer noch Abgrenzungsbuchungen für das Jahr 2016 möglich sind, stehen die anteiligen Aufwendungen für das Produkt „WC-Markt-
platz“ noch nicht endgültig fest. Diese Ausgabe-
position ist von Jahr zu Jahr unterschiedlich hoch. Die Abgrenzungsbuchungen lassen sich nicht beeinflussen. Sie hängen einfach davon ab, ob für Aufwendungen des Jahres 2016 auch in dem Jahr die Rechnungen gestellt wurden. Und das ist eben nicht immer der Fall.

Entwicklung der Erträge für die Abhaltung des Wochenmarktes im Einzelnen:

Erlöse	Ergebnis 2015	Nachkalkulation 2016	Nachkalkulation 2017	Kalkulation 2018
Benutzungsgebühren	17.331,50	17.220,30	17.200,00	17.200,00
Erstattung von Verwal- tungsausgaben	2.335,64	2.277,82	1.700,00	1.700,00
insgesamt:	19.667,14	19.498,12	18.900,00	18.900,00

An Gebühreneinnahmen und bei der Erstattung von Verwaltungsausgaben konnten für 2015 insgesamt 19.667,14 € Erträge verzeichnet werden. Die Gebühreneinnahme für 2016 ist ein ebenfalls feststehender Wert. Für 2017 und 2018 wird von etwas geringeren Einnahmen ausgegangen, weil eine Anpassung an die tatsächlichen Stromkosten erwartet wird.

Entwicklung der Aufwendungen abzüglich der Erträge für die Kostenrechnung „Wochenmarkt“

Ergebnis 2015

	Gesamtkosten	abzüglich Öffentl. Interesse	verbleiben gebühren- relevante Kosten	+ = Überschuss - = Defizit
	Kalkulation	20%	80%	
Kosten	20.312,15 €	4.062,43 €	16.249,72 €	
Einnahmen	19.667,14 €		19.667,14 €	
	-645,01 €	4.062,43 €	3.417,42 €	3.093,01 €

Nachkalkulation 2016

2016	Gesamtkosten	abzüglich Öffentl. Interesse	verbleiben ge- bühren- relevante Kosten	+ = Überschuss - = Defizit
	Kalkulation	20%	80%	
Kosten	19.249,48 €	3.849,90 €	15.399,58 €	
Einnahmen	19.498,12 €	0,00 €	19.498,12 €	
	248,64 €	3.849,90 €	4.098,54 €	7.191,55 €

Nachkalkulation 2017

2017	Gesamtkosten	abzüglich Öffentl. Interesse	verbleiben ge- bühren- relevante Kosten	+ = Überschuss - = Defizit
	Kalkulation	20%	80%	
Kosten	23.155,60 €	4.631,12 €	18.524,48 €	
Einnahmen	18.900,00 €	0,00 €	18.900,00 €	
	-4.255,60 €	4.631,12 €	375,52 €	7.567,07 €

Gebührenberechnung 2018

2018	Gesamtkosten	abzüglich Öffentl. Interesse	verbleiben ge- bühren- relevante Kosten	+ = Überschuss - = Defizit
	Kalkulation	20%	80%	
Kosten	23.038,44 €	4.607,69 €	18.430,75 €	
Einnahmen	18.900,00 €	0,00 €	18.900,00 €	
	-4.138,44 €	4.607,69 €	469,25 €	8.036,31 €

Unter Berücksichtigung der 20prozentigen öffentlichen Interessenquote beträgt das kumulierte Überschuss zum 31.12.2015 insgesamt 3.093,01 €. Für das Jahr 2016 wurde ein Überschuss in Höhe von 4.098,54 € und für 2017 in Höhe von 375,52 € kalkuliert. In der Gebührenberechnung für 2018 errechnet sich ein ebenfalls leichter Überschuss in Höhe von 469,25 €, sodass zum 31.12.2018 ein kalkulierter Gesamtüberschuss in Höhe von 8.036,31 € errechnet werden konnte.

Gebührenfestsetzung 2018

Die Verwaltung schlägt vor, es 2018 bei dem Gebührensatz 1,70 Euro zu belassen. In der Tendenz steigt kalkulatorisch der Überschuss, aber seit 2017 nur leicht. Die Ergebnisse 2017 und 2018 sollten zunächst abgewartet werden, um eine Trendlinie bei der Überschuss- und Defizitentwicklung bewerten zu können.

Finanzielle Auswirkungen:

Siehe Sach- und Rechtslage

Anlagen:

Keine.

B e s c h l u s s v o r l a g e

Vorlage-Nr.: 2017/207

freigegeben am **20.11.2017**

Stab

Sachbearbeiter/in: Dudek / Ihmels

Datum: 30.10.2017

Festsetzung Gebührensätze 2018 - Straßenreinigung

Beratungsfolge:

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
Ö	04.12.2017	Finanz- und Wirtschaftsausschuss
N	11.12.2017	Verwaltungsausschuss
Ö	12.12.2017	Rat

Beschlussvorschlag:

Die Gebührensatzsatzung der Gemeinde Rastede wird dahingehend geändert, dass für die kostenrechnende Einrichtung „Straßenreinigung“ folgender Gebührensatz ab 2018 festgelegt wird:

Der Gebührensatz für die öffentliche Einrichtung Straßenreinigung beträgt 18,00 Euro je Einheit.

Sach- und Rechtslage:

Berechnungsgrundlage für die Festsetzung der Gebühr sind das Ergebnis 2015, die Nachkalkulation 2016 auf der Basis von Ist-Zahlen, soweit sie vorhanden sind, die Nachkalkulation 2017 auf der Basis von Plan-Zahlen und die Gebührenkalkulation 2018 anhand der Mittelanmeldungen.

Um die Entwicklung der Kosten und Erlöse für den Kalkulationszeitraum besser vergleichen zu können, wurden die Werte der betreffenden Jahre in den folgenden Tabellen nebeneinander gestellt.

Kosten

	Ergebnis 2015	Nachkalk. 2016	Nachkalk. 2017	Gebühr 2018
Reinigungskosten Fremdfirma	48.355,00	53.170,64	55.000,00	55.000,00
Personalkosten Verwaltung	10.977,47	10.136,53	11.520,00	11.700,00
Kosten der Kehrgutentsorgung	23.585,01	19.892,58	22.000,00	21.400,00
Regiekosten	11.330,02	10.526,26	12.000,00	11.700,00
Summe :	94.247,50	93.726,01	100.520,00	99.800,00

Allgemeinkostenanteil				
- ohne Anlieger (15 %)	14.137,13	14.058,90	15.078,00	14.970,00
- Allgemeininteresse (10 %)	9.424,75	9.372,60	10.052,00	9.980,00
Gebührenrelevante Kosten	70.685,62	70.294,51	75.390,00	74.850,00

Die Reinigungskosten wurden auf der Basis des Vertrages mit der Fremdfirma ermittelt.

Die Verwaltungskosten entsprechen der Veranschlagung für 2018. Die Regiekosten hingegen wurden aus der Haushaltsplanung 2017 entnommen, weil die Planwerte 2018 erst nach der Beschlussfassung über den Haushaltsplan endgültig berechnet werden können. Von den so ermittelten Kosten wurde ein vierprozentiger Anteil herausgerechnet, der den Winterdienst betrifft. Der Winterdienst ist nicht gebührenrelevant.

Die Kosten der Kehrgutentsorgung entsprechen ebenfalls der Veranschlagung. Hier hat es in den letzten Jahren gravierende Schwankungen gegeben, die zu bedeutenden Abweichungen von den Kalkulationen geführt haben. Stabilität bei diesem Kostenfaktor dürfte dadurch eingetreten sein, dass das Kehrgut nicht „lose“ zwischengelagert wird, sondern seit 2016 eine Entsorgung über einen Container erfolgt und damit die Witterungseinflüsse (trocken, nass) weitgehend ausgeschlossen werden. Das dürfte längerfristige Gleichmäßigkeit in den Kostenbedingungen zur Folge haben. Der veranschlagte Ansatz wird kostenrechnerisch als realistisch angesehen.

Allgemeinkostenanteil und Gebührensatzstaffelung für Vorder- und Hinterlieger

Von den Gesamtkosten werden insgesamt 25 % in Abzug gebracht. An den Prozentsätzen in Höhe von 15 % (Kosten für die Reinigung der Öffentlichkeits zugänglichen Park- und Grünanlagen, sowie Straßenkreuzungen und -einemündungen, Verkehrsinseln usw.) und von 10 % (Straßenreinigung im Interesse des Durchgangsverkehrs) haben sich für 2018 keine Änderungen ergeben.

Allgemeinkostenanteil nach herkömmlicher Art für 2018	Ergebnis 2015	Nachkalk. 2016	Nachkalk. 2017	Gebühr 2018
- ohne Anlieger (15 %)	14.137,13	14.058,90	15.078,00	14.970,00
- Allgemeininteresse (10 %)	9.424,75	9.372,60	10.052,00	9.980,00
Gebührenrelevante Kosten	70.685,62	70.294,51	75.390,00	74.850,00

Die vorstehenden Prozentanteile als Abzug auf die gebührenrelevanten Kosten entsprechen der bisherigen höchstrichterlichen Rechtsprechung. Diese Rechtsprechung ist von den Gerichten aufgegeben worden, d.h., der Allgemeinkostenanteil ist zukünftig anders zu ermitteln. Eine Neuberechnung kann frühestens mit Wirkung zum 01.01.2019 vorgenommen werden, weil zunächst vorbereitend in 2018 bestimmte Vorermittlungen getroffen werden müssen, deren Ergebnisse erst für die Kalkulation 2019 verwendet werden können.

Was die Gebührensatzstaffelung für Vorder- und Hinterlieger betrifft, hat sich auch hier die Rechtsprechung geändert. Die damit verbunden Konsequenzen für die Gebührensätze werden in 2018 ermittelt und bei der Gebührenkalkulation 2019 berücksichtigt.

Kalkulation der Gebühr 2018 mit gleichbleibendem Gebührensatz

Einheiten	%	=	Einheiten für die Kalkulation
4.024,0	100	=	4.024,0
251,0	70	=	175,7
236,0	50	=	118,0
4.511,0			4.317,7

Ergebniskalkulation mit gleichbleibendem Gebührensatz	Ergebnis 2015	Nachkalk. 2016	Nachkalk. 2017	Gebühr 2018

Gebührensatz je Einheit	13,00	13,00	18,00	18,00
Erlöse	52.529,08	55.995,33	78.056,89	77.718,60

Gebührenrelevante Kosten:	70.685,62	70.294,51	75.390,00	74.850,00
Überschuss	-18.156,54	-14.299,18	2.666,89	2.868,60
Überschuss aus Vorjahren:	37.455,23	19.298,69	4.999,51	7.666,40
Fortschreibung Überschuss:	19.298,69	4.999,51	7.666,40	10.535,00

Beibehaltung des Gebührensatzes

2015 und 2016 wurde der Gebührensatz bewusst gesenkt, um einen hohen Überschuss abzubauen. Dies ist gelungen, wie die vorstehende Tabelle zeigt. Es war klar, dass der „zu niedrige“ Gebührensatz wieder angehoben werden musste, um nicht in ein Defizit der Einrichtung zu gelangen. Die Kehrtwende hat der neue angehobene Gebührensatz ab 2017 erwartungsgemäß gebracht. Voraussichtlich wird 2017 ein kumulierter Überschuss von ca. 7.666 Euro eintreten. 2018 könnte er sich noch weiter auf dann 10.535 Euro erhöhen. Es wird vorgeschlagen dieser Überschussentwicklung 2018 nicht mit einem niedrigeren Gebührensatz entgegenzuwirken, weil die Folgen der Neukalkulation und die Abschaffung der Hinterliegervergünstigung für 2019 nicht abgeschätzt werden können. Wie oben bereits ausgeführt, geht es bei der Kalkulation 2019 um die Neuberechnung des Allgemeinkostenanteils und der Abschaffung der Hinterliegervergünstigung. Die Verwaltung schlägt deshalb dem Rat vor, für 2019 den Gebührensatz bei 18 Euro je Einheit zu belassen.

Überblick über die Gebührensätze:

2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018
16,50 €	22,50 €	22,50 €	15,60 €	13,00 €	13,00 €	18,00 €	18,00 €

Finanzielle Auswirkungen:

Siehe Sach- und Rechtslage.

Anlagen:

Kalkulation des Gebührensatzes.

Beschlussvorlage

Vorlage-Nr.: 2017/211

freigegeben am **22.11.2017**

Stab

Sachbearbeiter/in: Dudek, Frank

Datum: 02.11.2017

Festsetzung Gebührensätze 2018 - Schmutzwasser (zentral)

Beratungsfolge:

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
Ö	04.12.2017	Finanz- und Wirtschaftsausschuss
N	11.12.2017	Verwaltungsausschuss
Ö	12.12.2017	Rat

Beschlussvorschlag:

Die Gebührensatzsatzung der Gemeinde Rastede wird dahingehend geändert, dass für die kostenrechnende Einrichtung „zentrale Abwasserbeseitigung“ folgender Gebührensatz ab 2018 festgelegt wird:

Die Benutzungsgebühr beträgt je cbm Abwasser 2,00 Euro.

Sach- und Rechtslage:

Berechnungsgrundlage für die Festsetzung der Gebühr 2017 sind das Ergebnis 2015 und die Nachkalkulationen für 2016 und 2017.

Die Nachkalkulation 2016 wurde auf der Basis von Ist-Zahlen, soweit sie vorhanden sind, und die Nachkalkulation 2017 auf Basis von nachkalkulierten Planzahlen aufgestellt.

Für die Kalkulation 2018 wurden die Mittelanmeldungen 2018 herangezogen.

Zentrale Abwasserbeseitigung

Zur Betrachtung der Entwicklung wurden in der nachfolgenden Tabelle die Erträge, der sachliche Betriebsaufwand und die kalkulatorischen Kosten der Jahre 2015 bis 2018 nebeneinander gestellt:

	2015 Ergebnis - Euro -	2016 mit allen Ist-Werten ohne Abgrenzungen - Euro -	2017 Nachkalkulation auf der Basis von Planwerten - Euro -	2018 Kalkulation - Euro -
Gebühr	2,10	2,10	2,10	2,00 Vorschlag
Erträge	1.795.930,41	1.867.718,55	1.849.471,73	1.761.613,40
Sachlicher Betriebsaufwand (einschl. Personalaufwand)	917.464,16	1.065.303,33	1.132.235,83	1.136.955,00
Abschreibungen	716.879,27	741.097,90	755.174,69	760.098,00
Kalk. Zinsen	190.590,88	187.568,17	128.774,51	132.495,00
Aufwendungen	1.824.934,31	1.993.969,40	2.016.185,03	2.029.548,00
Defizit	29.003,90	126.250,85	166.713,30	267.934,60

Sachlicher Betriebsaufwand einschließlich Personalkosten

Die gebührenrelevanten Betriebskosten belaufen sich 2018 auf der Grundlage der Haushaltsplanung auf 2.029.548 Euro. Darin enthalten sind kalkulatorische Zinsen in Höhe von 132.495 Euro, die im Haushaltsplan nicht veranschlagt werden. Außerdem ist erstmalig kostenmindernd eine Zinserstattung für die Abschreibungserlöse (siehe unten) in Höhe von 70.000 Euro berücksichtigt worden. Die Regiekosten orientieren sich mit einem fünfprozentigen Aufschlag an den Planwerten 2017, denn eine genauere Berechnung ist erst möglich, wenn der letzte Fachausschussbeschluss über den Haushaltsplan erfolgt ist.

Die Personalkosten berücksichtigen eine tarifliche Erhöhung um 2 Prozent. Der restliche Betriebsaufwand berücksichtigt einen Betriebsablauf ohne Besonderheiten. Bekannte oder absehbare Kostenveränderungen sind dabei berücksichtigt worden. Eine erhebliche Korrektur gibt es bei den Kosten der Schlammabeseitigung. Sie werden für 2018 in einer Höhe von 188.000 Euro gesehen, was gegenüber 2017 eine Kostensteigerung von rd. 25 % ausmacht.

Abschreibungen und kalkulatorische Zinsen

Die Abschreibungen werden entsprechend den haushaltsrechtlichen Vorgaben ermittelt, veranschlagt und gebucht. Für 2017 wurden die Abschreibungen mit 755.174 Euro vorberechnet. Für 2018 ist ein Ansatz in Höhe von 760.098 Euro ermittelt worden.

Anhand des Restbuchwertes der Einrichtung und unter Berücksichtigung des Abzugskapitals (Beitrags- und Zuschusszahlungen, die vom Restbuchwert abgezogen werden) werden die kalkulatorischen Zinsen berechnet. Die kalkulatorischen Zinsen belaufen sich für 2018 auf voraussichtlich 132.495 Euro. Der Wert für 2017 berechnet sich auf eine ähnliche Höhe von 128.774 Euro. Für 2018 war derselbe Zinssatz wie 2017 zu berücksichtigen, er beträgt 2 %.

Verzinsung der Abschreibungserlöse

§ 58 KomHKVO schreibt vor, dass für leitungsgebundene Einrichtungen der Nachweis zu führen ist, in welchem Umfang über die Gebühr entrichtete Abschreibungen für Ausgaben verwendet wurden, auf die die Abschreibungen anrechenbar sind. Es handelt sich dabei um Ausgaben, die nicht beitragsbewehrt sind und keine Erstinvestition darstellen. Namentlich handelt es sich dabei ausschließlich um Ersatz- und Erneuerungsinvestitionen, für die keine Beiträge erhoben werden können. Es ist also der klassische Nachweis der korrekten Verwendung von Abschreibungen.

Die Nebenrechnungen werden seit vielen Jahren pflichtgemäß geführt. Erstmals 2011 ist die Situation eingetreten, dass Abschreibungserlöse vorhanden sind.

	Abschreibungen	Aufwendungen, auf die die Abschreibungen angerechnet werden = verwendete Abschreibungen	noch nicht verwendete Abschreibungen	Kalkulat. Zinssatz	Verzinsung gegenüber Benutzer	
2010	12.795.291,06	12.870.235,75	-74.944,69	6,00	0,00	
2011	14.101.414,46	13.276.878,63	824.535,83	6,00	49.472,15	
2012	14.772.281,63	13.609.017,88	1.163.263,75	6,00	69.795,82	
2013	15.431.888,19	14.452.635,58	979.252,61	5,00	48.962,63	
2014	16.063.937,91	14.813.673,53	1.250.264,37	3,00	37.507,93	
2015	16.322.441,00	14.178.064,86	2.144.376,14	3,00	64.331,28	Kalkulationswert:
					270.069,81	
2016	16.806.692,53	14.178.064,86	2.885.474,04 <i>(keine Ersatzinv. in dem Jahr berücksichtigt, deshalb Addition der Abschreibungen des Jahres)</i>	3,00	86.564,22	50.000,00
2017	17.545.206,54	14.178.064,86	3.640.648,72 <i>(siehe vorstehendes Feld)</i>	2,00	72.812,97	60.000,00
2018	18.305.304,54	14.178.064,86	4.400.746,72 <i>(siehe vorstehendes Feld)</i>	2,00	88.014,93	70.000,00
						450.069,81

Laut Rechtsprechung sind diese Erlöse kalkulatorisch gegenüber dem Benutzer der Einrichtung zu verzinsen. Analog zu den kalkulatorischen, die der Benutzer gegenüber der Gemeinde deswegen zahlt, weil die Gemeinde mit der Errichtung der Abwasserbeseitigungseinrichtung in finanzielle Vorleistung getreten ist, muss bei den Abschreibungserlösen auch derselbe Zinssatz verwendet werden wie bei den kalkulatorischen Zinsen für die Ersterrichtungsinvestition.

Wird der kalkulatorische Zins für die Abschreibungserlöse in Gebührenkalkulationen nunmehr berücksichtigt, hat dies Auswirkungen auf die Überschussentwicklung der Einrichtung und damit auf den bilanziellen Sonderposten:

		Fortschreibung	Neu:		Fortschreibung
		SoPo Gebührenaussgleich bis 2016 im Jahresergebnis so festgestellt	Kalkulatorische Zinsen gegenüber dem Benutzer		SoPo Gebührenaussgleich mit kalk. Zinsen gegenüber Benutzer (Bilanz)
Jahr	jährl. Überschuss	- bisheriger Wert -	einzel	Summe	- neue Wertentwicklung, wirksam ab 2016 -
bis 31.12.08	173.695,50	586.547,31			586.547,31
bis 31.12.09	56.814,31	643.361,62			643.361,62
bis 31.12.10	171.713,23	815.074,85			815.074,85
bis 31.12.11	100.654,63	915.729,48	49.472,15		915.729,48
bis 31.12.12	30.903,53	946.633,01	69.795,82		946.633,01
bis 31.12.13	40.708,89	987.341,90	48.962,63		987.341,90
bis 31.12.14	-50.483,89	936.858,01	37.507,93		936.858,01

bis 31.12.15	-29.003,90	907.854,11 (= derzeitig im Jahresabschluss festgestellter Bilanzwert für den SoPo)	64.331,28	270.069,81	907.619,33 (= derzeitig im Jahresabschluss festgestellter Bilanzwert für den SoPo)
bis 31.12.16	-126.250,85 <i>(Einbeziehung der nebenstehenden 50.000 Euro)</i>		50.000,00		1.051.673,07 (Einbeziehung der v.g 270.069,81)
bis 31.12.17	-166.713,73 <i>(Einbeziehung der nebenstehenden 60.000 Euro)</i>		60.000,00		884.959,34
bis 31.12.18	-267.934,60 <i>(Einbeziehung der nebenstehenden 70.000 Euro)</i>		70.000,00		617.024,74

Kalkulatorische, buchungstechnische und bilanzielle Umsetzung

Erst im Frühjahr 2017 ist es gelungen, die doppelten Jahresabschlüsse vollständig nachzuholen. Das war die Voraussetzung dafür, dass auch die Kostenrechnungsergebnisse nachgeholt werden konnten. D.h., mit den vorliegenden und von den politischen Gremien z.K. genommenen Kostenrechnungsergebnissen für 2015 sind die Kostenrechnungen auf dem Laufenden, was wiederum zur Folge hat, dass erstmalig nach einer ganzen Reihe von Jahren eine Gebührenkalkulation mit allen erforderlichen festgestellten Werten vorgenommen werden kann. Dieses erste Jahr ist das Jahr 2018, sodass hinsichtlich des festzusetzenden Gebührensatzes auch die Verzinsung der Abschreibungserlöse erstmalig und in vollem Umfang berücksichtigt werden kann.

In der Kosten- und Leistungsrechnung ist zu beachten, dass in ein Kostenrechnungsergebnis tatsächlich entstandene Werte nur dann berücksichtigt werden können, soweit sie auch in der Kalkulation aufgenommen worden waren.

Aus diesem Grunde könnte die Überlegung nahe liegen, die Verzinsung der Abschreibungserlöse für die zurückliegenden Jahre (2011 bis 2015) nicht mehr zu berücksichtigen, weil sie nicht Gegenstand der Kalkulation gewesen sind. Hier sollte jedoch beachtet werden, dass es sich um Leistungen gegenüber dem Benutzer handelt (Zinszahlung), die ihm gegenüber bislang nicht erbracht wurden. Hier geht es also um eine Nachholung einer Leistung (gegenüber dem Benutzer) und nicht umgekehrt um eine Maßnahme der Gemeinde, die sie aus irgendeinem Grunde nicht in der Kalkulation berücksichtigt hat.

Die Zinsen für Abschreibungserlöse sind ein fiktiver Wert, der nur in die Kalkulation eingeht. Als belastender Kostenfaktor für die Gemeinde wirkt sich die Zinszahlung an den Benutzer auf den zu kalkulierenden Gebührensatz aus; d.h., bei entsprechender Zinslast gegenüber dem Benutzer hat dieser eine reduzierte Gebühr zu zahlen.

Der Transfer des Kostenrechnungsergebnisses findet später in der Bilanz statt. Das Kostenrechnungsergebnis weist das konkrete Ergebnis aus.

Je nachdem, ob das Kostenrechnungsergebnis einen Überschuss oder ein Defizit ausweist, wird in entsprechender Höhe in der Bilanz eine Verrechnung zwischen dem in der Bilanz erscheinenden Jahresergebnis der Ergebnisrechnung und dem Sonderposten für den Gebührenaussgleich vorgenommen.

Wird jetzt der kalkulatorische Zins erstmalig regulär in der Gebührenkalkulation 2018 berücksichtigt, dann wird sich dies erst in der Bilanz 2020 auswirken. Für die Jahre 2016 und 2017 wird in der Nachkalkulation als Grundlage für die Kalkulation 2018 ein kalkulativer Wert aufgenommen. Die Nachholung der feststehenden Zinsfolgen der Jahre 2011 bis 2015 erfolgt in der Bilanz für 2017.

Dass nunmehr eine Verzinsung gegenüber dem Benutzer erfolgen muss, ist plausibel. In das Bewusstsein muss das Alter der Einrichtung gerufen werden. Von Beginn an hat der Benutzer über die Gebühr Abschreibungen entrichtet. Es ist nun ein Zeitraum erreicht, wo viele Anlagen demnächst abgeschrieben sein werden.

Erträge und Gebührensanschlag

Die nachstehende Aufstellung zeigt die tatsächlichen Abwassermengen bis einschließlich 2016. Die Mengen für 2017 und 2018 sind Kalkulationswerte.

Abwassermenge in cbm									
2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018
821.136	825.135	869.799	827.232	824.484	845.147	866.479	887.237	875.000	875.000

Gebührensätze in Euro									
2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018 Vorschlag
2,55	2,55	2,55	2,55	2,40	2,30	2,10	2,10	2,10	2,00

Der Gebührensatz von 2,00 Euro liegt unterhalb der Deckung der gebührenrelevanten Kosten. Damit wird das Ziel verfolgt, den Überschuss der Einrichtung zügiger abzubauen. Der Beibehalt des Gebührensatzes aus den Vorjahren in Höhe von 2,10 Euro würde zwar auch zum Abbau des Überschusses beitragen, aber der Zeitraum ist im Hinblick auf die gesetzliche Anforderung zu lang. Außerdem ist zu berücksichtigen, dass der Sonderposten aufgrund der Verzinsung der Abschreibungserlöse (siehe oben) um 270.069 Euro auf nunmehr kalkulatorische 884.724 Euro (31.12.2017) wieder angestiegen ist. Eine Absenkung auf mindestens 2,00 Euro je cbm Schmutzwasser ist deshalb angezeigt.

Vorläufige jährliche Entwicklung des Überschusses

Jahr	Fortschreibung	jährl. Entwicklung	
bis 31.12.08	586.547,31	173.695,50	Ergebnis 2008
bis 31.12.09	643.361,62	56.814,31	Ergebnis 2009
bis 31.12.10	815.074,85	171.713,23	Ergebnis 2010
bis 31.12.11	915.729,48	100.654,63	Ergebnis 2011
bis 31.12.12	946.633,01	30.903,53	Ergebnis 2012
bis 31.12.13	987.341,90	40.708,89	Ergebnis 2013
bis 31.12.14	936.858,01	-50.483,89	Ergebnis 2014
bis 31.12.15	907.854,11	-29.003,90	Ergebnis 2015
bis 31.12.16	781.603,26	-126.250,85	Nachkalkulation 2016
	1.051.673,07	270.069,81	Nachkalkulation 2016 (Einfügung 270.069,81 Euro)
bis 31.12.17	884.959,34	-166.713,73	Nachkalkulation 2017
bis 31.12.18	617.024,74	-267.934,60	Kalkulation 2018 (bei Gebührensatz 2,00 Euro)

Finanzielle Auswirkungen:

Siehe Sach- und Rechtslage.

Anlagen:

Kalkulation.

B e s c h l u s s v o r l a g e

Vorlage-Nr.: 2017/212

freigegeben am **23.11.2017**

Stab

Sachbearbeiter/in: Dudek, Frank

Datum: 02.11.2017

Festsetzung Gebührensätze 2018 - Schmutzwasser (dezentral)

Beratungsfolge:

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
Ö	04.12.2017	Finanz- und Wirtschaftsausschuss
N	11.12.2017	Verwaltungsausschuss
Ö	12.12.2017	Rat

Beschlussvorschlag:

Die Gebührensatzsatzung der Gemeinde Rastede wird dahingehend geändert, dass für die kostenrechnende Einrichtung „dezentrale Abwasserbeseitigung“ folgende Gebührensätze ab 2018 festgelegt werden:

Die Benutzungsgebühr beträgt für die Abwasserbeseitigung

- a) aus Hauskläranlagen je cbm eingesammelten Abwassers
/ Fäkalschlamms 88,00 €

- b) aus abflusslosen Gruben je cbm eingesammelten Abwassers
/ Fäkalschlamms 67,50 €

Sach- und Rechtslage:

Abfuhrmengen

Die tatsächliche Abfuhrmenge hat sich seit 2012 deutlich verringert. Sie wird auch weiterhin schwer zu schätzen sein, da nur dann eine Abfuhr seitens der Gemeinde Rastede aus den Hauskläranlagen veranlasst wird, wenn die Wartungsfirma laut Wartungsprotokoll eine Abfuhr des Klärschlamms für notwendig hält (bedarfsgerechte Abfuhr).

Abfuhrmengen in cbm									
2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017 Schätzung	2018 Schätzung
503	758	701	640	585	503	525	431,5	520	520

Die höhere Mengenschätzung für 2017 und 2018 liegt u.a. darin begründet, dass es eine weitere abflusslose Sammelgrube mit höherem Abwasseraufkommen gibt.

Aufwendungen und Erträge:

Für die Festsetzung der Gebühr 2018 bilden das Ergebnis 2015 und die Nachkalkulationen 2016 und 2017 die Berechnungsgrundlagen. Die Nachkalkulation 2016 wurde auf der Basis von Ist-Zahlen, soweit sie vorhanden sind, und die Nachkalkulation 2017 auf Basis von nachkalkulierten Planzahlen aufgestellt. Für die Gebührenberechnung 2018 wurden die Mittelanmeldungen herangezogen.

Dezentrale Abwasserbeseitigung	Ergebnis 2015	Nachkalkulation 2016	Nachkalkulation 2016	Kalkulation 2018
Hauskläranlagen pro cbm	73,00	73,00	78,00	88,00
Abflusslose Gruben pro cbm	62,50	62,50	67,50	67,50
Erträge (Euro)	40.279,50	31.425,80	40.700,00	46.065,00
Kosten (Euro)				
Fahrtkosten	12.722,98	11.117,07	12.000,00	13.000,00
Kosten d. Reinigung ohne Verschmutzungszuschlag	614,25	560,95	681,20	670,80
Verschmutzungszuschlag	6.382,86	5.676,48	6.037,20	5.942,60
Personalkosten Verwaltung	11.451,65	11.463,46	12.200,00	13.200,00
Kosten Fäkalschlammanahme	2.591,89	2.634,85	2.147,98	2.119,34
Regiekosten ab 2015=100%	13.920,51	13.127,96	16.807,96	17.600,00
Kosten insgesamt	47.684,15	44.580,77	49.874,34	52.532,74
Überschuss	-7.636,93	-13.056,69	-8.927,24	-8.617,74 €

Bei der dezentralen Abwasserbeseitigung gibt es keine Gebührenzahlungsregelmäßigkeit wie bei der zentralen Einrichtung. Während bei der zentralen Einrichtung die Abwassergebühr Jahr für Jahr, verteilt auf wenige Zahlungszeitpunkte, fällig wird, gibt es bei der dezentralen Einrichtung (Kleinkläranlagen) auf den Haushalt bezogen keinen jährlichen Zahlungsbedarf. Hier gibt es eine bedarfsgerechte Abfuhr, die für den einzelnen Haushalt eine Abfuhr in Abständen von vier bis fünf Jahren bedeutet, mit entsprechenden Zahlungsabständen. Bei den ganz wenigen abflusslosen Sammelgruben (in der Gemeinde vier Stück) ist wegen den fehlenden Reinigungsstufen eine häufige Komplettabfuhr notwendig und das ist i.d.R. einmal im Monat. Entsprechend oft wird in diesen Fällen die Abwassergebühr fällig.

Die v. g. Gründe machen deutlich, wie schwierig es ist, die jährliche Abfuhrmenge einzuschätzen, wenn die Gebühr für jedes Jahr festgesetzt wird. Richtig ist aber in jedem Fall, dass die Abfuhrmenge insgesamt gesunken ist, weil zahlreiche Grundstücke an die zentrale Abwasserbeseitigungseinrichtung angeschlossen werden konnten.

Die Kostenfakten, die für die Gebühr relevant sind, ergeben sich aus den Reinigungskosten der zentralen Einrichtung, den Kosten der Fäkalschlammanahme, der Schlammabfuhr bei den Haushalten, der Verwaltung (Personal) und der Regie (Verwaltung). Bei den Personalkosten wurde eine tarifliche Erhöhung von 2 % berücksichtigt. Die Regiekosten orientieren sich mit einem fünfprozentigen Aufschlag an den Planwerten 2017, denn eine genauere Berechnung ist erst möglich, wenn der letzte Fachausschussbeschluss über den Haushaltsplan erfolgt ist.

Insgesamt ergibt sich bei Betrachtung der gesamtgebührenrelevanten Kosten gegenüber den Vorjahren eine Kostensteigerung von 49.874,34 Euro auf 52.532,74 Euro

Erlöse

Berechnet man anhand den v. g. gebührenrelevanten Kosten für die Kleinkläranlagen einen kostendeckenden Gebührensatz (ohne Defizitabbau), beläuft sich dieser auf 103,42 Euro je cbm. Der Gebührensatz 2017 beträgt 78,00 Euro, nachdem er 2016 noch bei 73,00 Euro je cbm lag. Die Verwaltung hat gegenüber den politischen Gremien die Auffassung vertreten, dass eine jährliche Steigerung um 5 Euro je cbm die Wende zum Abbau des Defizits einläuten könnte. Diese Überlegung ist nach den Kalkulationsergebnissen nicht zutreffend. Das Defizit wurde in der endgültigen Kostenrechnung 2015 noch mit 153,27 Euro festgestellt. In den Nachkalkulationen 2016 und 2017 sowie in der Kalkulation für 2018 ergibt sich ein bis Ende 2017 jedoch voraussichtliches kumuliertes Defizit in Höhe von 21.830,67 Euro. Bei einer „kleinen“ Kostenrechnung, wie sie die dezentrale Abwasserbeseitigung darstellt, ist dieser Verlauf über einen mittleren Zeitraum nicht tolerierbar. Kostentreiber sind die Kosten für Personal und die Regie. Eine stärkere Gebührensatzanhebung als 5 Euro je cbm ist erforderlich.

Der Gebührensatz bei den Kleinkläranlagen für sich allein in Höhe von z.Zt. noch 78,00 Euro je cbm vermittelt den Eindruck einer sehr teuren Abwasserbeseitigung. Dies ist tatsächlich nicht der Fall, wenn man die nachfolgende vergleichende Aufstellung betrachtet:

Zentrale Abwasserbeseitigung				
cbm/Jahr/Person	cbm/Jahr/2 Personen	Gebühr/cbm		Jahresgebühr
50,00	100,00	2,10		210,00
Dezentrale Abwasserbeseitigung, Kleinkläranlagen (ganzer Haushalt)				
alle 4 - 5 Jahre				
gerechnet mit 4 Jahren	umgerechnet auf 1 Jahr	Gebühr/cbm	Wartung Anlage	Jahresgebühr und private Kosten
2,50	0,63	88,00	150,00	205,44
bis 4,00	1,00	88,00	150,00	238,00

Die vorstehende Aufstellung macht deutlich, dass die zentrale Abwasserbeseitigung für den Gebührenzahler deutlich höher ist als die Beseitigung von Abwasser aus den Kleinkläranlagen. In einen wertenden Vergleich dürfen nicht einbezogen werden die Herstellungskosten für eine Kleinkläranlage. Denn es ist darauf hinzuweisen, dass der Benutzer der zentralen Einrichtung im Gegensatz zu der Eigeninvestition einen nicht unerheblichen Anschlussbeitrag zu zahlen hatte, der der Eigeninvestition entspricht. Andererseits geht es bei der Kostenrechnung allein um eine kostendeckende Gebühr für den Betrieb der Einrichtung und nicht um die Deckung der Herstellungskosten. Nicht unerwähnt bleiben darf, dass die Besitzer von Kleinkläranlagen die Kosten eines Wartungsvertrages zu tragen haben.

Vor dem vorbeschriebenen Hintergrund ist eine kräftigere Gebührensatzanhebung für die Kleinkläranlagen erforderlich. Die Verwaltung schlägt eine jährliche Anhebung des Gebührensatzes um 10,00 Euro je cbm vor und der Gebührensatz für die abflusslosen Sammelgruben wird nicht geändert.

Folgt der Rat dem Verwaltungsvorschlag, ergibt sich folgende Überschuss- / Defizitentwicklung in der Kalkulation.

Entwicklung des Defizits/Überschuss der letzten Jahre bei folgenden Gebührensätzen in Euro

2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018
Gebührensätze in Euro								
63,00	63,00	63,00	63,00	68,00	73,00	73,00	78,00	88,00 Vorschlag
52,50	52,50	52,50	52,50	57,50	62,50	62,50	67,50	67,50 Vorschlag
Kumulierte Überschussentwicklung								
534,84	18.382,65	23.313,19	16.535,93	7.790,20	153,27	-12.903,42	-21.830,66	-30.448,41
Überschuss des Jahres								
5.222,75	17.847,81	4.930,54	-6.777,26	-8.745,73	-7.636,93	-13.056,69	-8.927,24	-8.617,74

Finanzielle Auswirkungen:

Siehe Sach- und Rechtslage.

Anlagen:

Kalkulation.

B e s c h l u s s v o r l a g e

Vorlage-Nr.: 2017/215

freigegeben am **20.11.2017**

Stab

Sachbearbeiter/in: Dudek

Datum: 06.11.2017

Festsetzung Gebührensätze 2018 - Niederschlagswasser

Beratungsfolge:

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
Ö	04.12.2017	Finanz- und Wirtschaftsausschuss
N	11.12.2017	Verwaltungsausschuss
Ö	12.12.2017	Rat

Beschlussvorschlag:

Die Gebührensatzsatzung der Gemeinde Rastede wird dahingehend geändert, dass für die kostenrechnende Einrichtung „zentrale Niederschlagswasserbeseitigung“ folgender Gebührensatz ab 2018 festgelegt wird:

Der Gebührensatz beträgt 0,24 Euro je qm überbauter und befestigter Grundstücksfläche, die an die Niederschlagswasserbeseitigung angeschlossen ist.

Sach- und Rechtslage:

Berechnungsgrundlage für die Festsetzung der Gebühr 2018 sind das Ergebnis 2015 und die Nachkalkulationen 2016 und 2017. Die Nachkalkulation 2016 wurde auf der Basis von Ist-Zahlen, soweit sie vorhanden sind, und die Nachkalkulation 2017 auf der Basis von nachkalkulierten Planzahlen aufgestellt. Für die Gebührenkalkulation 2018 wurden die Mittelanmeldungen für 2018 herangezogen.

Basis für die Kostenrechnung sind Kosten und Erlöse, die die Einrichtung zur Beseitigung von Niederschlagswasser insgesamt betreffen, also auch die Werte, die den Bereich der Straßenentwässerung umfassen. Diese Gesamtkosten- und Erlöse werden von dem anliegenden BAB aufgenommen.

Aus diesen umfassend berücksichtigten Kosten und Erlösen werden die gebührenrelevanten Kosten über einen zu ermittelnden Verteilungsschlüssel herausgerechnet, d.h., bei der Gebührenkalkulation bleiben die Kosten unberücksichtigt, die nur die Straßenentwässerung betreffen. Nachstehend wird dies näher erläutert.

Kosten- und Erlösaufstellung

In der nachfolgenden Tabelle werden für die Jahre des Kalkulationszeitraumes die Erlöse, die sachlichen Verwaltungs- und Betriebskosten sowie die kalkulatorischen Kosten gegenüber gestellt. Sie betreffen die gesamte Einrichtung, also die beiden Bereiche Straßenentwässerung und Entwässerung der Anliegergrundstücke:

Kosten und Erlöse, gebührenrelevant <u>und</u> Straßenentwässerung	Ergebnis 2015 - Euro -	vorläufig endgültig 2016 - Euro -	Nachkalkulation 2017 - Euro -	Kalkulation 2018 - Euro -
Sachliche Verwaltungs- u. Betriebskosten	195.365,13	244.227,06	276.735,58	285.785,00
Abschreibungen	241.235,67	261.043,53	300.870,00	300.869,00
Kalk. Zinsen	205.881,39	234.192,81	174.553,05	197.661,00
Kosten	642.482,19	739.463,40	752.158,63	784.315,00
Erlöse	-639.852,88	-675.931,26	-763.011,76	-791.254,69
Saldo (Defizit)	2.629,31	63.532,14	-10.853,13	-6.939,69

Kosten

Durch Korrekturen bei den Personalanteilen ergibt sich beim Personal gegenüber 2017 eine Reduzierung der Kosten von 70.300 Euro auf 54.900 Euro.

Die Kosten in Höhe von 132.500 für die Unterhaltung des sonstigen unbeweglichen Vermögens liegen 10.000 Euro oberhalb des Ansatzes für 2017. Durchzuführende Maßnahmen sind Kanalspülungen, Reparaturen und TV-Befahrungen im Rohrnetz-bereich und die Aufreinigung des Ellernteichs (Regenwasserrückhaltebecken) sowie die Aufreinigung zwei weiterer Regenwasserrückhaltebecken.

Bei der Unterhaltung der Grundstücke ergibt sich gegenüber 2017 eine Kostensteigerung um 5.350 Euro auf 29.600 Euro. Dieses Geld wird für Gehölze und Mahd benötigt.

Mit Werterhöhung des Vermögens durch weitere Aktivierungen fertiggestellter und abgerechneter Investitionen erhöhen sich naturgemäß auch die Abschreibungen. Die kalkulatorischen Zinsen sinken dagegen, weil Beiträge in größerem Umfang passiviert werden können. D.h., dieses „Abzugskapital“ reduziert verstärkt den Restwert der Einrichtung, für den die kalkulatorischen Zinsen berechnet werden müssen.

Ermittlung des Straßenentwässerungsanteils aus den laufenden Kosten für 2018:

	Flächen qm	Regenhöhe m	abgeflossenes Re- genwasser cbm	Prozent- anteile
Versiegelte Grund- stücksflächen	1.980.000	0,6328	1.252.944,00	78,05
gewichtete Verkehrsflä- chen	556.700	0,6328	352.279,76	21,95

Für die allererste Gebührenberechnung 2015 wurden die überbauten und befestigten Flächen der Grundstücke mittels Selbstauskunftsverfahren ermittelt. Aufgrund dessen wurden gebührenpflichtige Flächen in einer Größenordnung von 1.847.859 qm zugrunde gelegt. Diese versiegelten Flächen, die sich nach einzelnen Faktoren aufschlüsseln, betragen 2015 dann tatsächlich 1.831.764,50 qm. Für 2016 ergibt sich mit Stand vom 13.10.17 eine fortgeschriebene und damit veranlagte Fläche von 1.895.610 qm. Für 2017 ist mit zusätzlichen Flächen im Umfang von 60.000 qm zu rechnen. Unter Berücksichtigung weiterer Flächen für 2018 kann zum 31.12.2018 mit einer zu veranlagenden Fläche von 1.980.000 qm gerechnet werden.

Die gewichteten Verkehrsflächen werden benötigt, um das Verhältnis zwischen Straßenentwässerung und Anliegergrundstücke zu ermitteln. Die gewichteten Verkehrsflächen von 521.753 qm (Ermittlung gemäß Niederschlagswassergebührensatzung) aus 2015 haben sich für 2017 auf 556.700 qm erhöht. Weil für 2018 eine Nachkalkulation nicht vorliegt, wurde für 2018 erneut mit 556.700 qm gerechnet.

Diese Flächen werden mit der angefallenen Niederschlagshöhe multipliziert. Die Niederschlagshöhe betrug in den Jahren 2003 bis 2013 im Mittelwert 0,6545 m (Wetterstation Bremen/Flughafen). Dieser Wert hat sich zwischenzeitlich auf 0,6328 m verändert.

Aus den vorstehenden Werten errechnet sich für 2018 ein Grundstücksentwässerungsanteil im Umfang von 78,05 Prozent und für den Straßenentwässerungsanteil im Umfang von 21,95 Prozent. Diese prozentuale Aufteilung wird nur bei den Betriebskosten angewandt. Die Erträge und die kalkulatorischen Abschreibungen und Zinsen lassen sich für Niederschlagswasser und Straßenentwässerung gesondert ermitteln.

Ermittlung der Jahreskosten 2015	NW	Straßenentwässerung	insgesamt
Prozent	78,05	21,95	100
Betriebskosten	223.055,19	62.729,81	285.785,00
abzüglich sonstige Erträge	-5.000,00	0	-5.000,00
kalk. Abschreibungen	169.600,00	131.269,00	300.869,00
kalk. Zinsen	80.605,65	117.055,89	197.661,00
	468.260,85	311.054,69	779.315,00

Aus der vorstehenden Tabelle ist zu entnehmen, dass auf den Straßenentwässerungsanteil insgesamt 311.054,69 Euro entfallen. Diese Kosten sind grundsätzlich vom Produkt „Gemeindestraßen“ an das Produkt „Niederschlagswasser“ zu verrechnen.

Ermittlung der kostendeckenden Gebühr für die zentrale Niederschlagswasserbeseitigung

Die gebührenpflichtigen Kosten in Höhe von 468.260,85 Euro sind von den Gebührenzahlern aufzubringen. Geteilt durch die versiegelten Flächen in Höhe von 1.980.000 qm ergibt eine Niederschlagswassergebühr in Höhe von 0,2365 €/qm, also rund 0,24 €/qm.

Kosten	Gebührensatz	Gebührenpflichtige Fläche	Gebührenaufkommen	Jahr	Überschuss + Defizit -	Fortschreibung	
367.234,88	0,20	1.831.764,50	364.605,57	2015	-2.629,31	-2.629,31	Ergebnis
420.546,09	0,20	1.895.609,80	374.408,51	2016	-46.137,58	-48.766,89	Ergebnis vorläufig
449.768,27	0,24	1.924.000,00	460.791,00	2017	11.022,73	-37.744,16	Nachkalkulation 2017
468.260,85	0,24	1.980.000,00	475.200,00	2018	6.939,15	-30.805,01	Kalkulation 2018

Eine erste Gebührenkalkulation für eine neue gebührenrechnende Einrichtung ist nicht einfach. Für 2015 musste man nach den berücksichtigungsfähigen Zahlen davon ausgehen, dass ein Gebührensatz von 0,20 Euro je qm überbauter und befestigter Grundstücksfläche, die an die Niederschlagswasserbeseitigung angeschlossen ist, für eine Kostendeckung auskömmlich ist. Es hat sich aber schnell herausgestellt, dass ein höherer Gebührensatz erforderlich ist. Reagiert wurde für das Jahr 2017, in dem der Gebührensatz von 0,20 Euro auf 0,24 Euro angehoben wurde. Wie der vorstehenden Tabelle entnommen werden kann, tragen die 0,24 Euro dazu bei, das schon 2016 zu verzeichnende Defizit abzubauen. Nach der Kalkulation für 2018 reichen die 0,24 Euro aus, das Defizit weiter zu reduzieren. Die Verwaltung schlägt vor, den Gebührensatz beizubehalten und seine Wirkung zu beobachten. Sollte sich der Defizitabbau verlangsamen, wird eine leichte Anhebung des Gebührensatzes in den Folgejahren nicht vermeidbar sein.

Finanzielle Auswirkungen:

Entfällt.

Anlagen:

Gebührenkalkulation.

Beschlussvorlage

Vorlage-Nr.: 2017/214

freigegeben am **20.11.2017**

Stab

Sachbearbeiter/in: Ihmels

Datum: 06.11.2017

Gebührensatzsatzung 2018 für die öffentliche Einrichtungen Abwasserbeseitigung und Straßenreinigung

Beratungsfolge:

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
Ö	04.12.2017	Finanz- und Wirtschaftsausschuss
N	11.12.2017	Verwaltungsausschuss
Ö	12.12.2017	Rat

Beschlussvorschlag:

Die als Anlage 1 zur Vorlage 2017/214 beigefügte Satzung über die Festsetzung der Gebührensätze 2018 wird beschlossen.

Sach- und Rechtslage:

Die Erläuterungen zu den Gebührensätzen sind in folgenden Vorlagen enthalten:

- 2017/207 Festsetzung des Gebührensatzes 2018 für die öffentliche Einrichtung Straßenreinigung
- 2017/211 Festsetzung des Gebührensatzes 2018 für die zentrale Einrichtung zur Beseitigung von Schmutzwasser
- 2017/212 Festsetzung der Gebührensätze 2018 für die dezentrale Einrichtung zur Beseitigung von Schmutzwasser
- 2017/215 Festsetzung des Gebührensatzes 2017 für die zentrale Einrichtung zur Beseitigung von Niederschlagswasser

Finanzielle Auswirkungen:

Entfällt.

Anlagen:

Gebührensatzsatzung.

Beschlussvorlage

Vorlage-Nr.: 2017/172Bfreigegeben am **07.12.2017****Stab**

Sachbearbeiter/in: Dudek

Datum: 05.12.2017

Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2018

Beratungsfolge:

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
N	11.12.2017	Verwaltungsausschuss
Ö	12.12.2017	Rat

Beschlussvorschlag:

1. Die Haushaltssatzung der Gemeinde Rastede für das Haushaltsjahr 2018 wird gem. Anlage 2 zu dieser Vorlage beschlossen.
2. Der Haushaltsplan 2018 wird mit einem festgesetzten Haushaltsvolumen

im Ergebnishaushalt

bei den Erträgen mit	39.897.473 Euro
bei den Aufwendungen mit	39.139.109 Euro

im Finanzhaushalt

bei den Einzahlungen aus laufender Verwaltung mit	37.363.605 Euro
bei den Auszahlungen aus laufender Verwaltung mit	34.136.022 Euro
bei den Einzahlungen aus Investitionen mit	4.639.660 Euro
bei den Auszahlungen aus Investitionen mit	14.889.025 Euro
bei den Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit mit	7.621.782 Euro
bei den Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit mit	600.000 Euro

beschlossen.

3. Das Investitionsprogramm 2018 bis 2021 wird beschlossen.
4. Die Finanzplanung 2018 bis 2021 wird zur Kenntnis genommen.
5. Der Stellenplan für das Haushaltsjahr 2018 wird beschlossen.

Sach- und Rechtslage:

Der Finanz- und Wirtschaftsausschuss hat am 04.12.2017 die Ergebnisse der Beschlussempfehlungen der Fachausschüsse beraten. Er ist sich darüber im Klaren, dass eine nachhaltige Verbesserung der Haushaltssituation notwendig ist. Die Schere zwischen den anwachsenden Ausgaben und den grundsätzlich stagnierenden Einnahmen darf sich nicht weiter öffnen. Die sich bietenden Möglichkeiten, zu einer Verbesserung zu kommen, wurden diskutiert. Es besteht Einigkeit in der Feststellung, dass eine politische Richtungsweisung erforderlich ist, um den haushaltsmäßigen Weg für eine Konsolidierung sichtbar und gangbar zu machen. Die Bandbreite der Möglichkeiten im Einzelnen, wie in der Kombination, wurde in der Vorlage 2017/172A beschrieben und in der Sitzung am 04.12.2017 diskutiert.

Der Finanz- und Wirtschaftsausschuss hat sich dafür ausgesprochen, die Einnahmen im Realsteuerbereich zu erhöhen und zu diesem Zweck die Hebesätze der Grundsteuer A und B sowie der Gewerbesteuer um jeweils 35 Prozentpunkte anzuheben. Gleichzeitig wurde den Änderungen, die sich aus den Fachausschussberatungen ergeben haben, zugestimmt. Darüber hinaus wurden die Haushaltsmittel für die Straßenunterhaltung (Deckenprogramm im Ergebnishaushalt) und die bauliche Unterhaltung um jeweils 100.000 Euro angehoben. Im investiven Bereich wurden außerdem für die Fortführung der Rahmenplanung Mühlenstraße 30.000 Euro bereitgestellt. Alle Korrekturen, Ergänzungen und Änderungen können der Anlage 1 entnommen werden.

Die Anhebung der Realsteuerhebesätze verbessert die Einnahmesituation nachhaltig um 1.274.000 Euro. Diese zusätzlichen Steuereinnahmen führen für 2018 zu folgender Ausgleichssituation:

		Überschuss	
1. Ergebnishaushalt			
1.1 ordentlichen Erträge	39.897.473		
1.2 ordentlichen Aufwendungen	39.139.109	758.364	
1.3 außerordentlichen Erträge	1.219.000		
1.4 außerordentlichen Aufwendung	0	1.219.000	1.977.364
2. Finanzhaushalt			
2.1 Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	37.363.605		
2.2 Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	34.136.022	3.227.583	
		<i>Bedarf:</i>	
		2.744.019	
2.3 Einzahlungen für Investitionstätigkeit	4.639.660		
2.4 Auszahlungen für Investitionstätigkeit	14.889.025	-10.249.365	
2.5 Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	7.621.782		
2.6 Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	600.000	7.021.782	0

Sämtliche gesetzlichen Anforderungen an den Haushaltsausgleich sind erfüllt. Der ordentliche wie der außerordentliche Ergebnishaushalt weisen einen Überschuss aus. Und der Überschuss der liquiden Mittel im Bereich der laufenden Verwaltung des Finanzhaushaltes deckt die anderweitig nicht gedeckten Abschreibungen. D.h., die gemeindliche notwendige Eigenfinanzierungskraft wird erwirtschaftet.

Die Verbesserung der Einnahmesituation und die gleichzeitig nur moderate Wiederaufstockung von Haushaltsmitteln für den Aufwandsbereich reduzieren sodann die Kreditaufnahmeplanung. Sie liegt nunmehr bei 7.621.782 Euro.

Der Finanz- und Wirtschaftsausschuss zeigte sich in der Überlegung einig, dass der Weg der Strukturverbesserung weitergegangen werden muss. Das Haushaltsjahr 2018 muss im Hinblick auf die schon für 2019 erkennbaren weiteren Ausgabesteigerungen dazu genutzt werden, die Ausgaben und Einnahmen insgesamt auf Umfang und Notwendigkeit einer Überprüfung zu unterziehen.

Finanzielle Auswirkungen:

Siehe Sach- und Rechtslage.

Anlagen:

Anlage 1: Änderungswerte Ergebnishaushalt / Änderungswerte Investitionen

Anlage 2: Haushaltssatzung